

3 R 1/01

12 K 283/93.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Staatsangehörigen der Demokratischen Republik Kongo, Herrn

wohnhaft:

Kläger und Rechtsmittelführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Ottilia L. Solander,
Johannesstraße 3 - 7, 66763 Dillingen

-

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

weiter beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger
Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsschutzes

(D 1 380 668 246)

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Neumann, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Philippi und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nalbach am 14. Januar 2002 für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens hat der Kläger zu tragen.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wurde am ..■■■■■ in ... (südwestlich der Hauptstadt Kinshasa) geboren, ist katholisch und Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo. Nach dem Grundschulbesuch erlernte er den Beruf eines Automechanikers und war in der ... beschäftigt. Am ■■■■■ verließ er sein Heimatland von Kinshasa aus über ■■■■■ und reiste über ■■■■■ nach Deutschland ein.

Am 24.6.1992 stellte er einen Asylantrag und gab in einer schriftlichen Erklärung als Verfolgungsgrund einen Streik zur Erhöhung der Löhne an. In der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung vor dem Bundesamt am 17.5.1993 berief sich der Kläger weiter darauf, er habe an der großen Christendemonstration vom ■■■■■ teilgenommen, habe dort seinen kirchlichen Ausweis verloren, sich sofort nach der

Demonstration bei Freunden versteckt, habe von seiner Mutter gehört, daß die Polizei ihn des öfteren suche und sei deshalb ausgereist.

Der Beklagte glaubte dem Kläger diesen Vortrag nicht und wies das Asylbegehren durch Bescheid vom 14.6.1993, zugestellt am 9.8.1993, ab. Am 12.8.1993 hat der Kläger dagegen Klage erhoben mit dem Ziel der Asylanerkennung und des Abschiebungsschutzes.

Zur Begründung hat der Kläger insbesondere dargelegt, die Ausführungen des Bundesamtes zur Sachverhaltswürdigung gingen an der Realität vorbei. In Zaire herrsche absolute Willkür und bei dem geringsten Anhaltspunkt für eine Oppositionstätigkeit setze Verfolgung ein. Sein damit übereinstimmender Sachvortrag sei glaubwürdig. Sowohl die Voraussetzungen des § 51 als auch des § 53 AuslG seien zu bejahen.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14.6.1993 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,

festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und festzustellen, daß Abschiebungshindernisse nach § 51 AuslG (gemeint wohl § 53 AuslG) vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zu der Klage nicht geäußert.

Das Verwaltungsgericht hat nach einem zunächst erlassenen Gerichtsbescheid vom 25.2.1994 die Klage durch Urteil vom 22.4.1994 - 12 K 283/93.A - abgewiesen.

In eingehender Auseinandersetzung mit dem Asylvortrag hat sich das Verwaltungsgericht auf den Standpunkt gestellt, der Kläger habe seine Heimat politisch unverfolgt verlassen. Der Vortrag sei teilweise nicht glaubhaft und in wesentlichen Teilen widersprüchlich. Soweit der Kläger sein Asylbegehren ursprünglich auf einen Lohnstreik gestützt habe, habe er nunmehr in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, daß er von diesem Vorfall nur gehört habe. Den Geschehensablauf nach der Demonstration habe er widerspruchsvoll geschildert. Bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung habe er dargelegt, er habe sich sofort nach der Demonstration bei Freunden versteckt. Dagegen habe er in der mündlichen Verhandlung vor Gericht angegeben, er sei nach der Demonstration nach Hause gegangen, habe gegessen und dann einen Freund besucht, und erst dort sei er von seiner Mutter gewarnt worden. Weiterhin seien nach dem Dokumentationsmaterial die Teilnehmer der Demonstration vom 16.2.1992 soweit verhaftet noch an demselben Tag mit einer Ausnahme wieder freigelassen worden, so daß ein längeres polizeiliches Suchen nach nicht verhafteten Teilnehmern nicht glaubhaft sei.

Auch die Voraussetzungen des § 51 AuslG lägen nicht vor. Eine politische Verfolgung allein wegen der Stellung eines Asylantrags könne nicht mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit bejaht werden. Aus der politisch angespannten Situation im Heimatland des Klägers ergebe sich auch kein in seiner Person bestehendes Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG.

Gegen das am 31.5.1994 zugestellte Urteil hat der Kläger am 13.6.1994 bei dem Oberverwaltungsgericht Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Mit Beschluß vom 5.8.1994 hat das Oberverwaltungsgericht dem Zulassungsantrag in vollem Umfang stattgegeben.

Im zweitinstanzlichen Verfahren hat der Kläger vorgetragen, Asylbewerber würden im Kongo zu Regimegegnern gestempelt.

Durch die pauschale Einordnung als Regimegegner sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen, wenn bei der derzeitigen Lage ein abgelehnter Asylbewerber in den Kongo abgeschoben werde. Auch nach dem derzeitigen Stand gebe es keine Sicherheit vor Übergriffen gegenüber Rückkehrern aus Europa.

Zur Frage der Exilpolitik trägt der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor, er sei in Deutschland Mitglied der UDPS geworden, habe manchmal an Demonstrationen teilgenommen und am Empfang von Leuten mitgewirkt. Eine leitende Parteitätigkeit in der UDPS habe er nicht ausgeübt.

Zu seiner familiären Situation trägt er vor, seine Frau habe jetzt im [REDACTED] ein Baby geboren. Dies sei das zweite Kind. Zu der Familie im Kongo bestehe kein Kontakt. Zu dem Desaster und dem Hungerproblem im Kongo legt er einen Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 17.8.2001 vor.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 14.6.1993 und unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 22.4.1994 - 12 K 283/93.A - die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, daß für den Kläger die Voraussetzungen des § 51 I AuslG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, daß für den Kläger Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte stellt keinen ausdrücklichen Antrag.

Der Bundesbeauftragte hat sich im Verfahren nicht geäußert.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der Behördenakten des Bundesamtes und der Ausländerakte sowie der den Beteiligten übersandten Dokumentationsliste Bezug genommen, der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde. Der neu bestellten Rechtsanwältin des Klägers wurde eine Dokumentationsliste ausgehändigt und der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat angehört; auf das Protokoll wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Über die Berufung konnte trotz Ausbleibens der Beklagten und des Bundesbeauftragten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß unter Hinweis auf § 102 II VwGO geladen waren.

A.

Die zugelassene Berufung des Klägers hat mit Blick auf das geltend gemachte Asylrecht keinen Erfolg.

Nach Art. 16 a I GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine Verfolgung ist dann politisch, wenn sie dem einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale (politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale) gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Nach dem überzeugenden erstinstanzlichen Urteil ist der Kläger [REDACTED] nicht vorverfolgt aus dem seinerzeitigen Zaire ausgereist. Vorverfolgt ist derjenige, der seinen Heimatstaat entweder vor eingetretener oder vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat.

BVerwG, Urteil vom 14.12.1993 - 9 C 45.92 -,
DVBl. 1994, 524.

Der Kläger hat zwar eine Flucht vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung vorgetragen, den ursprünglichen Verfolgungsgrund eines Lohnstreiks aber später gegen den Vortrag der Teilnahme an der großen Christendemonstration vom [REDACTED] ausgetauscht und den Demonstrationstag nach den zutreffenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts widersprüchlich dargestellt. Ein solcher Verfolgungsvortrag kann insgesamt nicht überzeugen.

Der ursprüngliche Vortrag eines Lohnstreiks als Verfolgungsgrund ist in der ersten schriftlichen Erklärung enthalten und auch noch in der Vorprüfung vom 17.5.1993 aufrechterhalten. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 22.4.1994 hat der Kläger dagegen dargelegt, daß er an der Demonstration für höhere Löhne nicht teilgenommen hat, sondern den Vorgang nur erwähnt hat, weil er davon gehört habe. Die Teilnahme an der Christendemonstration vom [REDACTED] hat der Kläger nach den zutreffenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts widersprüchlich geschildert. Zu dem Demonstrationstag hat er im Rahmen der Vorprüfung angegeben, er sei weggelaufen und habe sich sofort nach der Demonstration bei Freunden versteckt; da seine Mutter ihm habe mitteilen lassen, daß die Polizei ihn des öfteren zu Hause suche, sei er dann Anfang [REDACTED] [REDACTED] nach [REDACTED] ausgereist. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat er den Demonstrationstag so geschildert, daß er nach der Demonstration noch nach Hause gegangen sei, gegessen habe und dann einen Freund besucht habe; dort habe er eine Warnung seiner Mutter erhalten, er solle nicht mehr nach Hause kommen, da Soldaten ihn gesucht hätten. Dieser Widerspruch wurde bisher nicht ausgeräumt. Der Austausch des Verfolgungsgrundes und die widerspruchsvolle Darstellung machen den gesamten Vortrag zur Verfolgung unglaubwürdig.

Bei der Beurteilung der längerfristigen Verfolgungsgefahr muß noch übereinstimmend mit dem Verwaltungsgericht gesehen werden, daß die Verhaftungen im Zusammenhang mit der Christendemonstration vom [REDACTED] sehr schnell erfolgten, aber auch nur sehr kurzfristig. Bei der Christendemonstration vom [REDACTED] wurden noch an demselben Tag 43 Geistliche verhaftet, bis auf einen Pater aber alle bis 19.00 Uhr wieder freigelassen.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 15.3.1994 - 514-516/16131 -.

Mit einer längerfristigen Verfolgung war wegen der Ereignisse im Zusammenhang mit der Christendemonstration nach der Dokumentation nicht zu rechnen. Schon für 1994 hat das Auswärtige Amt eine Rückkehrverfolgung wegen dieser Ereignisse verneint.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 15.3.1994 - 514-516/16131 -.

Von einer langfristigen Verfolgung wegen dieser Ereignisse kann auch deshalb keine Rede sein, weil ein Teil der Demonstrationsteilnehmer unter Mobutu später führende Positionen ausübte.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 15.12.1997 - 514-516.80/28195 -, S. 1 und 2.

Auch die kritische Organisation amnesty international hat 1996 - also noch zu Zeiten Mobutus - eine Rückkehrgefährdung allein wegen der Demonstrationsergebnisse von 1992 offengelassen und von Zusatzaktivitäten abhängig gemacht.

amnesty international vom 3.5.1996 - AFR 62-95.098 -.

Im Rahmen der Vorprüfung und in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger aber selbst nicht

vorgetragen, daß er sich in seinem Heimatland in einer politischen Partei betätigt hätte. Auch vor dem Senat hat er dargelegt, daß er in die UDPS erst in Deutschland eingetreten sei. Mithin war bereits zu Ende der Mobutu-Zeit (bis Mai 1997) eine langfristige Verfolgung des Klägers allein wegen der Demonstrationsteilnahme im Jahr 1992 nicht beachtlich wahrscheinlich.

Entscheidend ist die Unterbrechung des Verfolgungszusammenhangs.

Selbst bei unterstellter Richtigkeit der seinerzeit 1992 gegen Mobutu gerichteten Demonstrationsteilnahme und fehlender sonstiger politischer Aktivität in Zaire ist der Verfolgungszusammenhang konkret durch den Machtwechsel von Mobutu zu Kabila im Mai 1997 unterbrochen. Nach dem seinerzeitigen Selbstverständnis von Laurent Kabila lag 1997 ein radikaler Bruch mit der Mobutu-Tradition vor, so daß Rückkehrer eine politische Verfolgung wegen ihrer Opposition zum Mobutu-Regime nicht zu befürchten hatten.

Institut für Afrika-Kunde vom 14.7.1997, S. 1.

Nach der überzeugenden Auffassung des Auswärtigen Amtes waren nach dem Machtwechsel Regime-Gegner des Mobutu-Regimes bei einer Rückkehr in den Kongo nicht gefährdet.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 18.9.1997 - 514-516.80/3 COD -, S. 11.

Auch die kritische Organisation amnesty international kam zu der Beurteilung, daß die politischen Veränderungen seit Mitte Mai 1997 einem Teil der Asylsuchenden durchaus eine sichere Rückreise in ihr Herkunftsland ermöglichten, wobei insbesondere Menschenrechtsaktivisten und Mobutisten von dieser Einschätzung ausgenommen wurden.

amnesty international, Auskunft vom 8.9.1997 - AFR 62-97.159 -, S. 1.

Laurent Kabila hat sich viele Jahre lang in bewaffneter Opposition zu Mobutu befunden und bei dem Machtwechsel einen radikalen Bruch mit dem Mobutu-Regime vorgenommen, so daß der Verfolgungszusammenhang unterbrochen wurde.

OVG Lüneburg, Urteil vom 21.2.2000 - 1 L 4903/98
-, S. 8 des amtl. Umdrucks.

1997 war damit zur Überzeugung des Senats der Verfolgungszusammenhang mit Ereignissen in der Mobutu-Zeit unterbrochen, die sich in einer regimiefeindlichen Handlung gegen Mobutu erschöpften. Mobutu-Gegner konnten 1997 nach dem Machtwechsel grundsätzlich ungefährdet in den Kongo zurückkehren. Es liegt auf der Hand, daß das neue diktatorische Regime von Laurent Kabila 1997 eine fünf Jahre zurückliegende Demonstrationsteilnahme gegen den gemeinsamen Gegner Mobutu ohne sonstige politische Tätigkeit im Kongo nicht als eine aktuelle Bedrohung des eigenen Regimes ansehen konnte, die allein zur Verfolgung führte. Dem hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung auch nicht widersprochen.

Zusammengefaßt scheidet eine Vorverfolgung mit Blick auf die vorgetragene Demonstrationsteilnahme ■■■■ aus, weil der Verfolgungszusammenhang mit Blick auf die Demonstrationsteilnahme von ■■■■ spätestens mit dem Machtwechsel zu dem Mobutu-Gegner Laurent Kabila 1997 eindeutig unterbrochen ist. Eine Rückkehrgefährdung bestand 1997 nach dem Machtwechsel im Mai nicht mehr.

Ein Asylrecht scheidet also aus.

B.

Dem Kläger steht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG nicht wegen seiner nunmehr vorgetragenen Mitgliedschaft in der UDPS in Deutschland ohne leitende Funktion zu.

Die Frage der Rückkehrgefährdung durch Exilpolitik bedarf einer näheren Darlegung.

In einem ersten Schritt ist die Rückkehrgefährdung von oppositionellen Exilpolitikern auf der Grundlage der Gefährdung oppositioneller Inlandpolitiker im Kongo zu bewerten.

Im Kongo besteht seit fast vier Jahrzehnten eine Diktatur.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.11.2001 -
508-516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck S. 3

Aktive Opposition führt im Kongo selbst zur politischen Verfolgung.

Auswärtiges Amt vom 13.7.1998 - 514-516.80/27 101
-; Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508-
516.80.3 COD, Asylis-Ausdruck S. 9; ebenso
Institut für Afrika-Kunde vom 14.7.1997, für
offene politische Opposition; amnesty
international, Länderkurzbericht von Juli 2000.

Für dieses tatsächliche Grundmuster der Repression sind normative Lockerungen durch Gesetz bisher ohne Bedeutung gewesen. Insbesondere wurde im Januar 1999 noch unter Laurent Kabila ein Parteiengesetz zur Liberalisierung des politischen Lebens erlassen, das indessen zu keiner politischen Öffnung geführt hat.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.5.1999 - lag-
cod 5 -, S. 1; amnesty international,
Länderkurzbericht von Juli 2000.

Auch Joseph Kabila als Nachfolger von Laurent Kabila hat zunächst einmal mit dem liberaleren Parteiengesetz vom 17.5.2001 Bewegung in die politische Landschaft gebracht und auch die Rückkehr von Exilpolitikern wie Joseph Olenghankoy

von der Partei FONUS und Etienne Tshisekedi von der UDPS aus dem Exil ermöglicht

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508-516.80.3
COD -, Asylis-Ausdruck, S. 8 und 13.

Weiterhin wurde nunmehr die Mobutisten-Partei MPR unter dem Leiter Vunduawe zugelassen und eine Totenmesse für den früheren Präsidenten Mobutu am 7.9.2001 in der Kathedrale von Kinshasa.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508-516.80.3
COD -, Asylis-Ausdruck, S. 9

Die von dem Regime Joseph Kabila gegenüber einigen Führern der Opposition gezeigten großzügigen Gesten werden zwar vom Auswärtigen Amt im Sinne einer politischen Öffnung interpretiert.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508-516.80.3
COD -, Asylis-Ausdruck, S. 13

Das überzeugt letztlich nicht.

In einer Gesamtwertung kommt auch das Auswärtige Amt zu dem Ergebnis, daß in der Amtszeit von Joseph Kabila sich die asyl- und abschiebungsrelevante Lage trotz erster Ansätze nicht entscheidend verbessert hat.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508-516.80.3
COD -, Asylis-Ausdruck, S. 2

Vor allem ergibt sich aus den einzelnen Feststellungen des Auswärtigen Amtes und übereinstimmend von amnesty international, daß öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gegen die Regierung, vor allem Demonstrationen und Pressekonferenzen, nach wie vor gewaltsam mit Verhaftungen unterbunden werden.

Ein Marsch der Opposition am 30.7.2001 wurde gewaltsam aufgelöst; etwa 30 der ungefähr 100 Teilnehmer wurden verhaftet und für einige Tage inhaftiert.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508-516.80.3
COD -, Asylis-Ausdruck, S. 8; vgl. auch die
Presseberichte der Frankfurter Rundschau vom
6.8.2001, S. 5 und der Frankfurter Allgemeinen
Zeitung vom 3.8.2001, S. 6.

Ein Journalist, der das Vorgehen der Polizei gegen den
Oppositionsmarsch am 30.7.2001 beobachten wollte, wurde
kurzzeitig festgenommen und mißhandelt.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508-516.80.3
COD -, Asylis-Ausdruck, S. 9.

Die Hauptoppositionsparteien im Kongo - UDPS, MPR, FONUS,
PDSC, PALU und MNC/L - durften zwar an dem innerkongolesischen
Dialog Ende August 2001 in Gaborone teilnehmen.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3
COD -, Asylis-Ausdruck, S. 8.

Die anschließenden Pressekonferenzen der Parteien wurde aber
zum Gegenstand staatlicher Repression. Eine Pressekonferenz
der FONUS konnte zwar in einer Pfarrei Anfang September 2001
stattfinden, am nachfolgenden Tag wurde aber der Verwalter der
Pfarrei vom Geheimdienst ANR kurzzeitig verhaftet, verhört und
mit Beschuldigungen konfrontiert.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3
COD -, Asylis-Ausdruck, S. 8/9.

Eine zuvor am 24.7.2001 geplante Pressekonferenz von MPR, UDPS
und FONUS wurde gewaltsam aufgelöst.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3
COD -, Asylis-Ausdruck, S. 8.

Am 6.10.2001 wurde eine Pressekonferenz der UDPS ebenfalls über den innerkongolesischen Dialog in Gaborone und dessen Fortsetzung gewaltsam aufgelöst und der Vizepräsident der UDPS verhaftet.

Pressemitteilung der UDPS (Lausanne) vom
6.10.2001.

Eine öffentlichkeitsaktive Tätigkeit der Parteien wird also nach wie vor rigoros unterbunden. Zusammenfassend würdigt das Auswärtige Amt die politische Repression im Kongo dahingehend, es komme regelmäßig zu willkürlichen Verhaftungen aktiver Regimegegner oder von Personen, die dafür gehalten werden.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3
COD -, Asylis-Ausdruck, S. 7.

Entscheidend gegen eine Änderung des Verfolgungsmusters spricht, daß unter dem Regime von Joseph Kabila die Vorsitzenden der beiden Menschenrechtsorganisationen ASADHO und CODHO, Golden Misabiko und Luanda, inhaftiert wurden.

vgl. urgent action von amnesty international vom
16.5.2001, 15.6.2001, 13.7.2001 und 21.9.2001.

Die beiden Vorsitzenden der Menschenrechtsorganisationen wurden erst nach mehrmonatiger Inhaftierung im September 2001 wieder freigelassen.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3
COD -, Asylis-Ausdruck, S. 4.

Der Vorsitzende der Menschenrechtsorganisation ASADHO Golden Misabiko mußte sich nach der Entlassung aus dem Zentralgefängnis in Kinshasa wegen der Folterfolgen in ärztliche Behandlung begeben.

ai, urgent action vom 21.9.2001.

Die aktuelle Behandlung von Menschenrechtlern spricht dafür, daß Menschenrechtsverletzungen stattfinden, aber nicht aufgedeckt werden sollen. Mitglieder von Menschenrechtsorganisationen sind derzeit im Kongo besonders in Gefahr, selbst Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden.

ai vom 12.2.2001 - AFR 62-00.080 -, S. 3

Selbst Menschenrechtsorganisationen werden als Opposition betrachtet, und ihre Führungsebene im Kongo ist konkret gefährdet.

Dem Grundmuster der Repression der Opposition im Kongo liegt ein einheitliches Konzept zugrunde. Die Angriffe gegen die Oppositionsparteien sind strategisch gezielt und sollen diese Parteien lahmlegen.

UNHCR, Hintergrundpapier von April 1998, S. 2.

Von diesem Lahmlegungsziel geht auch der Garreton-Bericht aus, wonach im Kongo jede politische Aktivität verbannt ist, um die Opposition zur Bedeutungslosigkeit zu verurteilen.

Garreton-Bericht vom 30.1.1998, S. 15/16.

Das Auswärtige Amt geht ebenfalls davon aus, daß die Machthaber im Kongo keine aktive Opposition von Parteien oder gesellschaftlichen Gruppen dulden.

Auswärtiges Amt vom 5.11.1998 - 514-516.80/25 496
-, S. 4.

Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes sind aktive Mitglieder der Opposition auch unter dem Regime von Joseph Kabila nach wie vor vorübergehenden Verhaftungen und Repressionsmaßnahmen ausgesetzt; Regimegegner werden willkürlich verhaftet.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 - 508(514)-516.80/3 COD -, S. 12, Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck, S. 7.

Dem strategischen Ziel der Lahmlegung der Opposition entsprechen menschenrechtswidrige Mittel. Das Regime geht mit Schärfe gegen politische Parteien vor, unterbindet Versammlungen und setzt die Anhänger häufig Folterungen und Mißhandlungen aus.

UNHCR, Hintergrundpapier von April 1998, S. 2.

Bei aktiver Oppositionspolitik im Kongo besteht die Möglichkeit der Mißhandlung, Verhaftung und Folterung.

Auswärtiges Amt vom 13.7.1998 - 514-516.80/27 101
-.

Auch unter Joseph Kabila drohen Aktivisten der Oppositionsparteien vor allem vorübergehende Inhaftierungen mit körperlichen Mißhandlungen.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3
COD -, Asylis-Ausdruck, S. 9.

Folter für Regimegegner ist im Kongo häufig, so werden politische Gegner mit bis zu 200 Stockschlägen auf Bauch und Rücken behandelt, um ihnen das oppositionelle Gedankengut auszutreiben.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.12.1998 - 514-516.80/3 COD -, S. 27.

Im Konfliktfall wurden Demonstrationen der Opposition rigoros unterbunden.

UNHCR, Hintergrundpapier von April 1998, S. 20;
amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62-

97.222 -, S. 3; Institut für Afrika-Kunde vom 28.8.1997, S. 4; zur gewaltsamen Unterbindung einer Flaggdemonstration 1999 Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S. 13; zur Unterbindung eines Protestmarsches am 30.7.2001 Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck, S. 8.

Bei einer Demonstration wurden Demonstranten festgenommen und mit elektrischen Schlagstöcken gefoltert.

amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62-97.222 -, S. 2 und 3, betreffend eine Demonstration der UDPS.

Festnahmen von Oppositionspolitikern dienen der generellen Einschüchterung.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S. 12, zur Foltergefahr S. 23.

Leiter und prominente Mitglieder der Oppositionsparteien gehen ein ernstes Risiko von Gefängnis und Folter ein.

Council of the European Union, Bericht vom 8.11.1999, S. 18.

Zahlreiche Referenzfälle von Verhaftungen von Oppositionsführern sind insbesondere auch vom Auswärtigen Amt festgestellt.

vgl. die Auflistung im Lagebericht vom 4.12.1998 - 514-516.80/3 COD -, S. 13 bis 17, weiter die Auflistung von Referenzfällen in der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 10.2.1999 - 514-516.80/33 096 -, S. 2; neuere Referenzfälle aus dem Jahr 2000 im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 - 508(514)-516.80/3 COD -, S. 12;

Referenzfälle der Verhaftung von Oppositionspolitikern im Garreton-Bericht vom 30.1.1998, S. 34/35; Liste von Parteiübergriffen auch bei amnesty international im Gutachten vom 21.1.1998 - AFR 62-97.222 -.

Zu der Einschüchterungspraxis gehört es, daß bei gesuchten oder bereits inhaftierten Oppositionellen auch Sippenhaft praktiziert wird.

so nunmehr Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508(514)-516.80/3 COD -, S. 15, und zu zwei Referenzfällen amnesty international vom 12.2.2001 - AFR 62-00.080 -, S. 3; anders noch im Sinne fehlender Sippenhaft, aber Einschüchterung von Angehörigen führender Oppositioneller Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S. 15; einschränkend auch noch amnesty international vom 22.4.1999 - AFR 62-98.049/5 -, S. 6

Vor allem Pressekonferenzen werden derzeit gewaltsam unterbunden.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck, S. 8; Pressemitteilung der UDPS (Lausanne) vom 6.10.2001.

Nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes findet auch unter Joseph Kabila eine besondere Strafverfolgung von Oppositionellen statt. Bei der Polizei ist eine Sonderabteilung für die Strafverfolgung von Oppositionellen und Journalisten eingerichtet mit der Unterabteilung DSIR und dem Kommandanten Mateta, der bei der Verhaftung von Oppositionellen in rüder oder gar brutaler Weise mitwirkt und in dessen Dienstbereich nicht selten Gefangene mit Stromschlägen gefoltert werden.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508(514)-516.80/3 COD -, S. 10; kürzer berichtet in Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck, S. 7.

Entsprechend dem Ziel der Lahmlegung der Opposition wird die Opposition massiv eingeschüchtert, nicht aber aufgelöst. Die interne Parteistruktur und die interne Parteiarbeit bleiben im Kongo nach wie vor erhalten. Nach dem Bericht der Europäischen Union von 1999 sind die Oppositionsparteien in gewissem Umfang intakt, engagieren sich aber auf ihr eigenes Risiko.

Council of the European Union, Bericht vom 8.11.1999, S. 18.

Dementsprechend gehen die Oppositionsparteien trotz des Verbots politischer Aktivitäten ihrer internen Parteiarbeit weiter nach.

Auswärtiges Amt vom 5.11.1998 - 514-516.80/25 496 -, S. 3.

Eine passive Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei im Kongo selbst ist mit dem Lahmlegungsziel des Regimes durchaus vereinbar. Nach dem Bericht der Europäischen Union muß eine passive Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei im Kongo nicht als gefährlich betrachtet werden.

Council of the European Union, Bericht vom 8.11.1999, S. 19, unter Hinweis auf eine Quelle in einer westlichen Hilfsorganisation.

Das Auswärtige Amt geht in ständiger Lageeinschätzung davon aus, daß die einfache Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei nicht verfolgt wird.

Auswärtiges Amt vom 13.7.1998 - 514-516.80/27 101 -, sowie vom 10.2.1999 - 514-516.80/33 096 -; Lageberichte vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -,

S. 12, sowie vom 5.5.2001 - 508(514)-516.80/3 COD -, S. 12; Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck, S. 9.

In der Würdigung von amnesty international sind die Gewichte nicht wesentlich anders gesetzt. Amnesty international rechnet zwar die Mitglieder von Oppositionsparteien zu den am meisten bedrohten Personengruppen.

amnesty international, Länderkurzbericht von Juli 2000.

Andererseits ist einem Bericht von amnesty international zu entnehmen, daß bei einer Partei ohne politische Aktivitäten - der Front patriotique - auch keine Verfolgungsmaßnahmen gegen Mitglieder vorliegen.

amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62-97.222 -, S. 4.

Vielmehr betrifft das kontinuierliche Muster von Einschüchterungen nach amnesty international Oppositionspolitiker und engagierte Frauen und Männer, die lediglich wegen der Ausübung ihrer Grundrechte auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit festgenommen werden.

amnesty international, Länderkurzbericht von Juli 2000.

Nach der Würdigung des Senats kann im Kongo interne Parteiarbeit ohne Öffentlichkeitswirkung nach wie vor geleistet werden.

Ebenso OVG Lüneburg, Urteil vom 21.2.2000 - 1 L 4903/98 -, S. 16 des amtl. Umdrucks; für nichtöffentliche politische Betätigung einfacher Mitglieder von Oppositionsparteien VG München, Urteil vom 29.6.1999 - M 21 K 96.51831 -, Leits. 2.

Die Duldung der internen Parteiarbeit ohne Öffentlichkeitswirkung im Kongo schließt die passive Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei mit ein. Eine beachtliche Verfolgungsgefahr läßt sich für die einfache Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei im Kongo selbst nicht feststellen.

Dagegen stimmt das Erkenntnismaterial im wesentlichen darin überein, daß die Verfolgungsschwelle im Kongo mit politischer Aktivität in der Öffentlichkeit überschritten wird, wobei die Schwellenhöhe etwas unterschiedlich angesetzt wird. Von einer sehr niedrigen Eingriffsschwelle bereits unbedeutender Aktivitäten geht der Bericht der Europäischen Union aus. Nach dem Bericht der Europäischen Union engagieren sich die Oppositionsparteien auf ihr eigenes Risiko, selbst unbedeutende politische Aktivität kann Verhaftung provozieren.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 18.

Amnesty international geht in den Festnahmefällen von der Schwelle der Ausübung von Grundrechten durch engagierte Menschen aus.

amnesty international, Länderkurzbericht von Juli
2000.

Sowohl das Institut für Afrika-Kunde als auch UNHCR gehen von einer etwas höheren Schwelle aus. Nach der Einschätzung des Instituts für Afrika-Kunde bedeutet offene politische Opposition im Kongo ein beträchtliches Verfolgungsrisiko, insbesondere eine Kritik an der Regierung.

Institut für Afrika-Kunde, Stellungnahmen vom
14.7.1997, S. 3, sowie vom 15.10.1998, S. 2.

Auch nach Auffassung von UNHCR wurden insbesondere Kritiker gezielt Opfer von Verhaftungen.

UNHCR, Hintergrundbericht von April 1998, S. 17.

Nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes löst politische Aktivität insbesondere in Form der Organisation von Demonstrationen und Parteiveranstaltungen staatliche Einschüchterung mit vorübergehenden Verhaftungen und Mißhandlungen aus.

Auswärtiges Amt vom 27.2.1998 - 514-516.80/22 839 -, S. 3 und 4; zur Einschüchterung aktiver Mitglieder auch Auswärtiges Amt vom 2.10.1999 - 514-516.80/33 096 -; ebenso Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 - 508(514)-516.80/3 COD -, S. 12.

Derzeit sind vor allem Demonstrationen und öffentlichkeitswirksame Pressekonferenzen die Eingriffsschwelle für ein gewaltsames Einschreiten des Staates mit Verhaftungen.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck, S. 8/9; Pressemitteilung der UDPS vom 6.10.2001.

Der Senat hält es nach Auswertung des Erkenntnismaterials für hinreichend sicher, daß die Schwelle zu einem beachtlichen Verfolgungsrisiko zwischen passiver Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei im Kongo und aktiver Mitgliedschaft im Sinne öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten verläuft. Oberhalb dieser Schwelle wird eine Verfolgungsgefahr von dem gesamten vorliegenden neueren Erkenntnismaterial bejaht.

Einschlägig ist im vorliegenden Fall die Oppositionspartei UDPS (Union pour la Démocratie et le Progrès Social), der der Kläger im Exil angehört. Die UDPS wird als die bedeutendste Oppositionspartei im Kongo angesehen.

UNHCR-Hintergrundpapier von April 1998, S. 19.

Die UDPS ist im Kongo in besonderem Maß Zielgruppe der Repression.

UNHCR, Hintergrundpapier von April 1998, S. 19.

Die passive Mitgliedschaft in der UDPS im Kongo ist zwar nicht als gefährlich anzusehen.

Bericht der Europäischen Union vom 8.11.1999, S. 19.

Leiter und prominente Mitglieder der UDPS gehen aber ein ernstes Risiko von Gefängnis und Folter ein.

Bericht der Europäischen Union vom 8.11.1999, S. 18.

Der Parteichef der UDPS Tshisekedi ist im Jahr 2000 vorübergehend in das belgische Exil gegangen und im Jahr 2001 zurückgekehrt.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508 (514) - 516.80/3 COD -, S. 12; zur Rückkehr FR vom 19.5.2001, S. 2.

Die UDPS hat am 26.8.2001 an dem Vorbereitungstreffen in Gaborone für den interkongolesischen Dialog teilgenommen und dort eine Machtteilung im Kongo - ohne Erfolg - gefordert.

NZZ vom 27.8.2001, S. 3.

Die Führungspersönlichkeiten der UDPS stehen im Blickfeld der kongolesischen Sicherheitskräfte.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S. 13.

Eine Pressekonferenz der UDPS am 6.10.2001 wurde gewaltsam unterbunden und der Vizepräsident der UDPS verhaftet.

Pressemitteilung der UDPS (Lausanne) vom
6.10.2001.

Nach allem genügt im Kongo aktive und öffentlichkeitswirksame Opposition zur Überschreitung der Verfolgungsschwelle, nicht aber passive Opposition. Ein grundlegender Wandel ist nicht eingetreten. Die Opposition ist gelähmt und kann sich nicht einmal ausreichend durch Pressekonferenzen artikulieren und erst recht keine Demonstrationen durchführen.

Im nächsten Schritt ist die Verfolgungsschwelle nun für die Exilpolitik zu bestimmen. Die Gefährdung von oppositionellen Exilpolitikern wird im Erkenntnismaterial nach der insofern übereinstimmenden Vorgehensweise des Auswärtigen Amtes, amnesty international und des Institutes für Afrika-Kunde auf der Grundlage der Gefährdung von Inlandspolitikern im Kongo eingeschätzt. Das Auswärtige Amt hat seine Beurteilung der Exilpolitik ausdrücklich damit begründet, die Einschätzung beruhe auf vorübergehenden willkürlichen Inhaftierungen von Inlandsjournalisten und Inlandsoppositionellen.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 19.5.1999 - 514-
516.80/33361 -.

In der Methode übereinstimmend führt amnesty international aus, es sei zu erwarten, daß die den Behörden bekannte Exilpolitik zu ähnlichen Folgen führe wie die politische Inlandstätigkeit, da die Machthaber teilweise selbst Jahre im Exil gelebt hätten und dadurch die Bedeutung der Exilpolitik kennen gelernt hätten.

amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62-
97.222 -.

Ganz übereinstimmend geht das Institut für Afrika-Kunde davon aus, daß offene politische Inlandsopposition ein beträchtliches Verfolgungsrisiko bedeutet, und dies gilt im Rückkehrfall danach auch für Exilpolitiker, die sich offen als Kabilagegner profiliert haben.

Institut für Afrika-Kunde vom 14.7.1997, S. 3,
für die Hauptopposition aus dem Tshisekedi-Lager.

Ähnlich wie im Fall der Inlandsopposition ist auch bei der Exilpolitik die Grundeinstellung des Verfolgerstaats von Bedeutung. Nach dieser Grundeinstellung hegt die kongolesische Regierung allgemein großes Mißtrauen gegenüber politischen Exilanten.

Bundesnachrichtendienst, Auskunft vom 6.7.2000 -
41 EA - 54-75-41-1543/2000 VS - NfD -, S. 2.

Übereinstimmend mit diesem Misstrauen stehen rückkehrende Asylbewerber mit Begleitschutz von vornherein unter Verdacht.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 31.

Das Mißtrauen entspricht dem eigenen Erfahrungshorizont des kongolesischen Regimes. Zahlreiche Führungspersönlichkeiten des Kabila-Regimes lebten selbst lange Zeit als anerkannte Asylbewerber im Exil.

Zu diesem Sachverhalt in anderem Zusammenhang
Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.5.1998 -
514-516.80/3 COD -, S. 31/32.

Sie haben also die eigene Erfahrung gemacht, daß Exilpolitik von Führungspersönlichkeiten letztlich erfolgreich sein kann. Gerade dieser Gesichtspunkt spricht dagegen, daß der kongolesische Staat Auslandsaktivitäten für weitgehend uninteressant hält.

So aber VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 25.1.2000 - A 13 S 2451/97 -, S. 5 des amtlichen Umdrucks.

Vielmehr verhält es sich so, daß Rückkehrer die kongolesischen Behörden davon überzeugen müssen, daß sie nur Wirtschaftsflüchtlinge sind, um keine Schwierigkeiten zu bekommen.

Council of the European Union, Bericht vom 8.11.1999, S. 32; zur Gefährdung eines politisch bekannten Gesichts, S. 31.

Mithin ist davon auszugehen, daß die Machthaber im Kongo die Bedeutung der herausgehobenen Exilpolitik kennen und daß gerade deshalb die den Behörden bekannte Exilpolitik zu ähnlichen Folgen führt wie politische Inlandstätigkeit.

So überzeugend amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62-97.222 -, S. 4.

Dieser Erfahrungshintergrund gilt vor allem auch für den derzeitigen Staatschef Joseph Kabila, der fast sein ganzes Leben in Uganda und Tansania und damit im Exil verbracht hat.

Süddeutsche Zeitung vom 19.1.2001, S. 9.

Die Aufmerksamkeit für die Auslandsöffentlichkeit hat unter dem Präsidenten Joseph Kabila nicht etwa nachgelassen, zumal der Staatschef ausländische Presseinterviews gibt und dort ausländische Presseberichte über den Kongo kritisiert.

Presseinterview mit Joseph Kabila in der Süddeutschen Zeitung vom 6.6.2001, S. 11.

Die Bedeutung des Exils ist mithin für das jetzige Regime offensichtlich.

Wesentlich für die Vergleichsbetrachtung der Exilpolitik ist, daß im Kongo die Parteistruktur der Opposition nicht zerschlagen wird, die Oppositionsparteien selbst dort in gewissem Umfang intakt sind und auch registriert werden.

Council of the European Union, Bericht vom 8.11.1999, S. 18; zur Zulassungspraxis 2001 vgl. Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck, S. 8.

Da liegt es auf der Hand, daß das Regime Kabila in der bloßen Existenz und der Struktur von Exilparteien und Exilorganisationen keine ernsthafte Gefahr für seinen Bestand sieht. Die interne Parteiarbeit und die einfache Parteimitgliedschaft in Exilparteien und Exilorganisationen kann aus den Erfahrungen des kongolesischen Staates mit der "gelähmten" Inlandsopposition für ihn keine ernsthafte Bedeutung haben. Nach dem eigenen Maßstab der kongolesischen Führung wird nur aktive, öffentlichkeitswirksame und pressewirksame Opposition ernst genommen und nach den eigenen Erfahrungen im Exil kann eine Gefährdung für den kongolesischen Staat lediglich von öffentlichkeitswirksamen Exilpolitikern ausgehen. Nach der Überzeugung des Senats wird die Exilpolitik vom kongolesischen Staat nur dann ernst genommen, wenn sie sowohl öffentlichkeitswirksam als auch profiliert im Sinne eines eigenen Gesichts ist. Dies trifft auf leitende politische Tätigkeit zu.

Dieser Standpunkt soll im einzelnen belegt werden.

Übereinstimmend mit der vom Senat gewonnenen Überzeugung ist in der Rechtsprechung einschließlich des Bundesverfassungsgerichts zum Kongo anerkannt, daß einfache Exilaktivitäten nicht zur Rückkehrgefährdung führen.

BVerfG, Beschluß vom 21.7.2000 - 2 BvR 1429/98 -, NVwZ-Beilage I 12/2000, S. 145, für untergeordnete exilpolitische Tätigkeit; VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 25.1.2000 - A 13

S 2451/97 -, für einfache Exilaktivitäten; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2000 - 1 L 3974/98 -, für nicht exponierte Exiltätigkeit.

Von einer einfachen, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgungsgefährlichen Exiltätigkeit ist vor allem dann auszugehen, wenn nicht einmal die Öffentlichkeitsschwelle überschritten wird.

Zur Notwendigkeit einer öffentlichkeitswirksamen Tätigkeit als Verfolgungsvoraussetzung OVG Lüneburg, Urteil vom 21.2.2000 - 1 L 4903/98 -, sowie VG Arnshausen, Urteil vom 10.5.2000 - 2 K 4270/95.A -.

Die Öffentlichkeitsschwelle wird nicht überschritten durch die bloße Mitgliedschaft in einer Partei. Insoweit besteht keine Verfolgungsgefahr. Das ergibt sich aus dem überwiegenden Erkenntnismaterial.

Nach der Auffassung des Auswärtigen Amtes reicht die einfache Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei im Exil nicht zur Rückkehrgefährdung aus.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 7.12.1998 - 514-516.80/31 770 -, S. 3, für die Oppositionspartei MNC-L/O; sowie Auskunft vom 28.4.1999 - 514-516.80/COD -, für die einfache Mitgliedschaft in der Oppositionspartei UDPS.

Dies gilt auch nach der Machtübernahme von Joseph Kabila im Januar 2001. Nach wie vor führt die einfache Parteimitgliedschaft nicht zur Aufmerksamkeit des Sicherheitsdienstes, vielmehr erst ein ernsthafter Versuch zur Bekämpfung des jetzigen Regimes.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 - 508 (514) 516.80/3 COD -, S. 18; noch strenger Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3

COD -, Asylis-Ausdruck, S. 13, der ernsthafte Bekämpfungsversuche auf Rebellenkontakte konzentriert.

Nach der Einschätzung der Europäischen Union in dem vorliegenden Bericht von 1999 haben Mitglieder der Oppositionspartei UDPS - wie hier der Kläger - nicht notwendig Rückkehrprobleme, wohl aber, wenn es sich um ein "bekanntes Gesicht" handelt.

Council of the European Union, Bericht vom 8.11.1999, S. 31, nach Anhörung des Generalsekretärs Kayembe der innerkongolesischen Menschenrechtsorganisation Toges noires in Kinshasa.

Auch das Institut für Afrika-Kunde legt in seiner Einschätzung der passiven Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei im Exil keine Verfolgungsbedeutung bei. Vielmehr bejaht es ein erhebliches Verfolgungsrisiko erst beim kumulativen Eintreten des Asylbewerbers selbst für Demokratie und gleichzeitiger Anhängerschaft in einer konkreten Oppositionspartei.

Institut für Afrika-Kunde vom 15.10.1998, S. 3.

Die Organisation amnesty international bejaht eine Rückkehrgefahr für Leib und Leben allgemein im Fall einer exilpolitischen Betätigung gegen die Staatsführung des Kongo.

amnesty international, Gutachten vom 19.7.1999 - AFR 62-98.161 -.

In einer weiteren Stellungnahme knüpft amnesty international die Gefährdung an exilpolitische Aktivitäten.

amnesty international vom 22.4.1999 - AFR 62/98.049/5 -, S. 6.

Amnesty international stellt also auf Aktivitäten ab.

Damit wird eine bloße passive Mitgliedschaft in einer Exilpartei nicht ohne weiteres umfaßt. Außerdem räumt amnesty international selbst ein, daß keine eigenen Recherchen über Rückkehrschicksale vorliegen.

amnesty international vom 19.7.1999 - AFR
62/98.161 -.

In einer Eigeneinschätzung der exilpolitisch tätigen UDPS wird die Rückkehrgefährdung vor allem für politisch Oppositionelle bejaht, also stärker als bei amnesty international auf die Persönlichkeit abgestellt.

UDPS, Kreisverband Fulda vom 10.2.1998, S. 4.

Auf der dargelegten Grundlage ist in der Rechtsprechung einschließlich des Senats anerkannt, daß die bloße Parteimitgliedschaft in einer Oppositionspartei im Exil für eine beachtliche Gefahr der Rückkehrverfolgung nicht ausreicht.

Urteil des Senats vom 3.12.2001 - 3 R 4/01 -, S. 42 des aml. Umdrucks, für die UDPS-Mitgliedschaft; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.11.1999 - A 13 S 2844/95 - für die PDSC-Mitgliedschaft; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.10.1999 - A 13 S 2476/97 -, für die UDPS-Mitgliedschaft; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2000 - 1 L 3974/98 -, S. 12, für die UDPS-Mitgliedschaft; VG Freiburg, Urteil vom 24.3.1999 - A 1 K 13049/95 - sowie VG Oldenburg, Urteil vom 2.6.1999 - 7 A 344/96 -, jeweils für die einfache UDPS-Mitgliedschaft.

Ebensowenig wie durch die einfache Parteimitgliedschaft wird durch interne nicht öffentlichkeitswirksame Partearbeit in einer Oppositionspartei im Exil eine Verfolgungsgefahr begründet. Das Auswärtige Amt hält eine Gefährdung bei

interner Parteiarbeit im Sinne der bloßen Ausübung bestimmter Parteifunktionen für unwahrscheinlich.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 4.1.1999 - 514-516.80/31976 -, S. 3.

Dies stimmt auch ersichtlich mit der Einschätzung des Berichts der Europäischen Union von 1999 überein, wonach die Parteizugehörigkeit in einer Oppositionspartei lediglich im Fall eines "bekannten Gesichts" zu Rückkehrproblemen führt.

Council of the European Union, Bericht vom 8.11.1999, S. 31.

Eindeutig ist auch die Einschätzung des Instituts für Afrika-Kunde, wonach ein beträchtliches Verfolgungsrisiko nur für diejenigen Anhänger der Opposition bejaht wird, die sich im Ausland offen als Kabilagegner profilieren.

Institut für Afrika-Kunde vom 14.7.1997, S. 3.

In ihrer Eigeneinschätzung stellt die UDPS auf die Person eines politisch Oppositionellen ab, was parteinterne Arbeit einschließen dürfte.

UDPS, Kreisverband Fulda vom 10.2.1998, S. 4.

Ebenso dürfte für die parteinterne Arbeit die Einschätzung von amnesty international sein, da diese kritische Organisation eine Rückkehrgefährdung bei exilpolitischen Aktivitäten schlechthin ohne jede weitere Differenzierung annimmt.

amnesty international vom 22.4.1999 - AFR 62-98.049/5 - sowie vom 19.7.1999 - AFR 62-98.161 -.

Auch insoweit liegen aber amnesty international keine eigenen Recherchen über Rückkehrschicksale vor.

amnesty international vom 19.7.1999 - AFR 62-98.161 -.

In der Rechtsprechung ist auf der Grundlage des Erkenntnismaterials anerkannt, daß eine innerparteiliche Betätigung innerhalb einer Oppositionspartei im Exil für eine beachtliche Verfolgungsgefahr nicht ausreicht.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 25.1.2000 - A 13 S 2451/97 -, S. 5 des amtl. Umdrucks, für die innerparteiliche Betätigung innerhalb der Oppositionspartei PALU; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2000 - 1 L 3974/98 -, zur internen Parteifunktion eines zweiten Sekretärs der UDPS; OVG Lüneburg, Urteil vom 10.12.1999 - 1 L 688/96 -, S. 11 des amtl. Umdr., zu organisationsinternen Zusammenkünften der UDPS; VG Ansbach, Urteil vom 6.8.1999 - AN 13 K 94.42877 -, für einen Finanzverwalter der UDPS; VG Düsseldorf, Urteil vom 2.8.1999 - 23 K 10683/93.A -, für die interne Parteifunktion eines dritten Vizepräsidenten einer Zelle der UDPS; VG Augsburg, Urteil vom 28.6.1999 - Au 7 A 98.30101 -, für die Betätigung einer stellvertretenden Schatzmeisterin der Partei MNC/L.

Der Senat folgt der überzeugenden Rechtsprechung, daß die interne Parteiverwaltung einschließlich organisationsinterner Zusammenkünfte sowie der Tätigkeit im Protokoll einer Exilpartei aus der Sicht des Kongo keine ernsthafte Gefährdung darstellt und mithin aus diesem Gesichtspunkt auch keine beachtliche Verfolgungsgefahr droht.

Reicht die bloße interne Parteiarbeit für eine beachtliche Verfolgungsgefahr nicht aus, kann aber nicht umgekehrt als Verfolgungsschwelle erst die Prominenz eines Oppositionspolitikers im Exil angenommen werden. Für prominente, in den internationalen Medien bekannte

Oppositionspolitiker des Kongo wäre eine beachtliche Verfolgungsgefahr zu bejahen.

So wurde etwa nach den Feststellungen des Berichts der Europäischen Union der international bekannte letzte Premierminister des Kongo unter Mobuto, General Likulia, von Laurent Kabila in das Land zurückgebeten und kurz danach verhaftet.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 23.

Weiter kehrte der Vizevorsitzende Kumbu Kumbel der Partei ANADER Mitte Mai 1997 aus seinem Schweizer Exil zurück und wurde alsbald in seinem Hotel verhaftet.

amnesty international vom 4.9.1997 - AFR 62 -
97.182 -, S. 2 und 3.

Die im Jahr 2001 erfolgte Rückkehr von zwei Exilpolitikern in den Kongo, nämlich von Joseph Olegankoy (FONUS) und Etienne Tshisekedi (UDPS)

dazu Lagebericht des AA vom 23.11.2001 -
508.516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck, S. 13

belegt schon deshalb keinen grundlegenden Wandel im Umgang mit leitenden Oppositionspolitikern, weil im Zuge der Auflösung einer Pressekonferenz der UDPS am 6.10.2001 deren Vizepräsident verhaftet wurde

dazu Pressemitteilung der UDPS (Lausanne) vom
6.10.2001

und wie dargelegt unter Joseph Kabila Vorsitzende von Menschenrechtsorganisationen mehrmonatig verhaftet wurden.

Die Leitungsebene politischer Parteien ist nach wie vor gefährdet.

Nach der Überzeugung des Senats liegt die Schwelle der beachtlichen Verfolgungsgefahr in der Exilpolitik bei einer öffentlichkeitswirksamen profilierten Tätigkeit im Sinne eines eigenen Gesichts.

Urteil des Senats vom 1.10.2001 - 3 R 5/01 -, S. 28/41 des aml. Umdrucks; vergleichbar Beschluß des VGH Baden-Württemberg vom 25.1.2000 - A 13 S 2451/97 -, S. 5 des aml. Umdrucks, im Sinne einer profilierten exilpolitischen Betätigung; ebenso OVG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2001 - 1 L 3974/98 -, S. 15 des aml. Umdr., im Sinne einer exponierten Stellung als Exilpolitiker; VG Arnsberg, Urteil vom 10.5.2000 - 2 K 4270/95.A -, im Sinne einer herausragenden Aktivität; VG Freiburg, Urteil vom 6.3.2000 - A 1 K 12615/96 - im Sinne einer herausgehobenen Exilpolitik; zu weitgehend VG Düsseldorf, Urteil vom 14.10.1999 - 23 K 9590/93.A - im Sinne einer bedeutenden Persönlichkeit.

Die in der Rechtsprechung einschließlich des Senats zum Kongo weitgehend übereinstimmend erkannte Verfolgungsschwelle einer profilierten oder gleichbedeutend exponierten Exiltätigkeit stimmt mit der überwiegenden Einschätzung im Erkenntnismaterial überein.

Das Auswärtige Amt bejaht eine Rückkehrgefährdung - zunehmend strenger - dann, wenn die Exilaktivitäten von den kongolesischen Sicherheitsbehörden als ernstzunehmender Bekämpfungsversuch des Regimes angesehen werden.

Auswärtiges Amt vom 30.10.2000 - 514-516.80/36670 -, S. 1 und 2; ebenso im Sinne eines ernsthaften Bekämpfungsversuchs und damit sinngemäß einer Profilierung Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508 (514)-516.80/3 COD, S. 18.

Ernstgenommen wird das exilpolitische Engagement der Asylbewerber von dem kongolesischen Staat danach dann, wenn es nicht nur die Errichtung der Demokratie an sich betrifft, sondern auch die Absetzung des Regimes Kabila.

Auswärtiges Amt vom 28.4.1999 - 514-516.80/COD -,
S. 3.

In einer neueren Einschätzung legt das Auswärtige Amt das Schwergewicht ernsthafter Bekämpfungsversuche nunmehr auf Kontakte zu Rebellenbewegungen.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3
COD -, Asylis-Ausdruck, S. 13.

Das ist zu eng gesehen.

Das bereits dargelegte und auch vom Auswärtigen Amt festgestellte rigorose Vorgehen des Regimes Joseph Kabila gegen Demonstrationen und vor allem die gewaltsame Unterbindung von Pressekonferenzen sprechen eindeutig dagegen, daß die zivile Opposition einschließlich der Exilopposition aus der "Gefahrenzone" der Unterdrückung gelangt ist. Die Situation ist für Menschenrechtsverteidiger gefährlich.

Garretón-Bericht vom 27.3.2001, S. 2.

Ein grundlegender Wandel liegt also nicht vor.

Ausdrücklich im Sinne einer Profilierung wie der Senat bestimmt das Institut für Afrika-Kunde die Verfolgungsschwelle der Exilpolitik. Ein beträchtliches Verfolgungsrisiko gehen nach dessen Einschätzung die Anhänger einer Oppositionspartei ein, die sich im Ausland offen als Kabilagegner profilieren.

Institut für Afrika-Kunde vom 14.7.1997, S. 3,
dort für die Hauptopposition der Tshisekedi-Anhänger der UDPS.

Übereinstimmend mit der Senatseinschätzung ist auch die Beurteilung in dem Bericht der Europäischen Union von 1999. Dort wird nach Anhörung des Generalsekretärs Kayembe der innerkongolesischen Menschenrechtsorganisation Toges noires festgestellt, UDPS-Mitglieder hätten nicht notwendig Rückkehrprobleme, wohl aber, wenn sie ein "bekanntes Gesicht" sind.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 31.

Dies spricht eindeutig für eine Gefährdung bei einer Profilierung als "bekanntes Gesicht".

Abweichend hält amnesty international mit geringeren Anforderungen politische Aktivitäten für ausreichend und verlangt dafür keine Profilierung, kann aber auch nicht auf intensive Recherchen zu Rückkehrschicksalen zurückgreifen.

amnesty international vom 22.4.1999 - AFR 62-
98.049/5 -.

Auch für den neuesten Stand unter dem Regime von Joseph Kabila hat amnesty international seine Einschätzung aufrechterhalten und präzisiert, Recherchen über Rückkehrerschicksale seien ihr nicht möglich, wenn die Rückkehrer nach Ankunft in Kinshasa keinen Kontakt zu ihr aufnehmen.

amnesty international vom 12.2.2001 - AFR 62-
00.080 -, S. 2.

Konkretere Feststellungen hat amnesty international nur - wie bereits dargelegt - für die aktuelle Verfolgung von Leitern von Menschenrechtsorganisationen im Kongo getroffen.

Nach der eigenen Einschätzung der Oppositionspartei UDPS bedeutet eine Rückkehr in den Kongo Gefahr für Leib und Leben vor allem für politisch Oppositionelle ohne eine besondere Profilierungsschwelle; allerdings wird auch hier zur

Begründung nur allgemein auf das politische und wirtschaftliche Chaos abgestellt, nicht auf konkrete Referenzfälle.

Stellungnahme der UDPS, Kreisverband Fulda, vom 10.2.1998, S. 4.

Nach allem hält der Senat ein zwar nicht prominentes, aber doch profiliertes Engagement in der Exilpolitik im Sinne der Verfolgungsschwelle für erforderlich und ausreichend. Im Sinne einer Überzeugungsgewißheit reichen dafür die dargestellten aktuellen Quellen des Erkenntnismaterials aus.

Die Notwendigkeit einer Profilierung hat neben der bereits dargelegten Öffentlichkeitsschwelle eine eigenständige Bedeutung, wie an dem Beispiel einer Demonstrationsteilnahme im Exil klar erkennbar ist. Die Demonstrationsteilnahme hat von der Konflikträchtigkeit und der kämpferischen Haltung her im Kongo selbst und im westlichen Exil eine andere Bedeutung.

VG Düsseldorf, Urteil vom 25.5.2000 - 23 K 6207/94.A -, S. 17, verallgemeinernd für die Exilpolitik.

Im Kongo werden Demonstrationen sowohl unter Laurent Kabila als auch unter Joseph Kabila gewaltsam unterbunden.

Referenzfälle aufgelöster Demonstrationen im Bericht von amnesty international vom 1.10.1997, S. 16 bis 18; zur gewaltsamen Unterbindung einer bloßen Flaggendemonstration der Partei PALU Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S. 13; zur Auflösung eines Friedensmarsches Frankfurter Rundschau vom 6.8.2001, S. 5, Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck, S. 8.

Im Konfliktfall werden Demonstrationen im Kongo blutig unterbunden.

vgl. Auswärtiges Amt vom 5.11.1998 - 514-516.80/25496 -; UNHCR, Hintergrundpapier von April 1998, S. 20; amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62-97.222 -, S. 3.

Deshalb mag die bloße Teilnahme an einer Demonstration gegen das Kabila-Regime im Kongo selbst als Beweis für eine erhebliche Kampfbereitschaft und damit als Profilierung anzusehen sein. Dies ist aber auf das westliche Ausland und insbesondere deutsche Verhältnisse im Exil nicht übertragbar. Wie allgemein bekannt ist, führen friedliche Demonstrationen in Deutschland regelmäßig zu keinem Konflikt mit der Staatsgewalt. Der bloße Teilnehmer an einer solchen Demonstration bleibt ungeachtet der Öffentlichkeit im allgemeinen unbekannt.

Ein Politiker, der in Deutschland seine Tätigkeit auf bloße Teilnahme an Demonstrationen beschränkte, könnte bei unbefangener Sicht sicher nicht als profilierter Politiker angesehen werden. Er würde auf diese Weise kein "eigenes Gesicht" gewinnen. Auch aus der Sicht der kongolesischen Stellen kann in der bloßen Teilnahme an Demonstrationen keine Exilpolitik mit einem eigenen Profil gesehen werden. Das Maß an Konfliktbereitschaft, das eine Bekämpfung des Regimes im Kongo erfordert, wird durch die schlichte Teilnahme an einer Demonstration in einem Land mit Demonstrationsfreiheit wie Deutschland nicht erreicht.

Diese eigene Würdigung des Senats entspricht der Rechtsprechung und der überwiegenden Einschätzung im Erkenntnismaterial.

Nach der Rechtsprechung reicht die Teilnahme an Demonstrationen einer Oppositionspartei im Exil - wie sie hier auch der Kläger vorträgt - für die Bejahung einer beachtlichen Verfolgungsgefahr nach der Rückkehr nicht aus.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 25.1.2000 - A 13 S 2451/97 -, S. 5 des amtl. Umdruck, für Demonstrationen der PALU; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.11.1999 - A 13 S 2844/95 -, für die Teilnahme an Demonstrationen der PDSC; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2000 - 1 L 3974/98 -, S. 12, für eine Demonstration der UDPS mit der Verteilung von Bulletins; Urteil des VG Augsburg vom 28.6.1999 - Au 7 K 98.30101 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.5.2000 - 23 K 6207/94.A -, S. 17 des amtl. Umdr.

Der Beurteilung durch die Rechtsprechung entspricht die überwiegende Einschätzung in dem vorliegenden Erkenntnismaterial.

Das Auswärtige Amt verneint eine Rückkehrgefährdung durch bloße Demonstrationsteilnahme an Kundgebungen in Deutschland gegen die Regierung Kabila.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S. 22; Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck, S. 13.

Ohne ausdrückliche Stellungnahme zu Demonstrationen ergibt sich aus der Lageeinschätzung des Instituts für Afrika-Kunde und des Berichts der Europäischen Union, daß nur eine offene Profilierung als Kabilagegner zur Rückkehrgefährdung führt und in der Konsequenz die bloße Teilnahme an Demonstrationen in Deutschland zu einer Profilierung im Sinne eines bekannten Gesichts nicht genügen kann.

Institut für Afrika-Kunde vom 14.7.1997, S. 3; und Council of the European Union, Bericht vom 8.11.1999, S. 31, im Sinne der Erforderlichkeit eines "bekannten Gesichts" der Opposition.

Die kritischere Auffassung von amnesty international über die Gefährdung bei politischen Aktivitäten dürfte wohl auch die nicht ausdrücklich genannte Demonstrationsteilnahme einschließen.

amnesty international vom 22.4.1999 - AFR 62-98.049/5 -, S. 6.

Zu einem ähnlichen Ergebnis führt die Stellungnahme der Oppositionspartei UDPS, die wegen des Chaos Rückkehrgefahren für exilpolitisch Oppositionelle ohne Festlegung einer näheren Schwelle annimmt.

UDPS, Kreisverband Fulda vom 10.2.1998, S. 4.

Zusammenfassend geht der Senat davon aus, daß die Exilpolitik vom kongolesischen Staat generell ernst genommen wird, wenn sie sowohl öffentlichkeitswirksam als auch profiliert im Sinne eines eigenen Gesichts ist. Für die Führungsebene im Exil der Bundes- und Landesvorsitzenden der im Kongo wesentlichen Oppositionsparteien ist dies regelmäßig der Fall. Die Parteichefs in Bund und Ländern ragen aus der Masse der politisch interessierten Asylbewerber heraus und haben im Sinne der Rechtsprechung des Senats ein "eigenes Gesicht".

Eine weitergehende generelle Einschätzung der Gefährdung durch Exilpolitik ist nicht möglich, vielmehr muß die Exilpolitik übereinstimmend mit der Würdigung des Auswärtigen Amtes immer im Einzelfall beurteilt werden.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 13.10.1999 - 514-516.80/34390 -; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S. 22; auch unter dem Staatschef Joseph Kabila im Sinne einer in jedem Fall erforderlichen Einzelfallprüfung der Exilpolitik Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508 (514)-516.80/3 COD -, S. 18; der Einschätzung des Auswärtigen Amtes folgend OVG

Lüneburg, Urteil vom 21.2.2000 - 1 L 4903/98 -,
S. 17 des amtl. Umdrucks.

Mit der vom Senat dargelegten Schwelle einer profilierten Exilpolitik ist die Gefährdungskette nicht abgeschlossen. In einem weiteren Schritt muß es beachtliche Gründe dafür geben, daß die derart profilierte Exilpolitik dem kongolesischen Staat auch bekannt wird. Deshalb ist als weiteres Glied in der Kette der Gefährdung die Auslandsaufklärung des kongolesischen Staates in den Blick zu nehmen.

Nach dem derzeit vorliegenden Erkenntnisstand stehen der Regierung des Kongo für die Nachrichtenbeschaffung in Deutschland im wesentlichen zwei wirksame, aber nicht flächendeckende Wege zur Verfügung: Zum einen der Auslandsnachrichtendienst des Geheimdienstes ANR und zum anderen private Zuträger. Der Erkenntnisstand über diese beiden Informationswege hat sich in letzter Zeit gegenüber der früher bestehenden Unsicherheit verbessert.

Aus offen zugänglichen Quellen ist dem Auswärtigen Amt bekannt, daß das Kabila-Regime kurz nach der Machtergreifung am 17.5.1997 den auch derzeit bestehenden neuen Geheimdienst ANR gegründet hat, der an die Stelle des früheren Sicherheitsdienstes SNIP getreten ist, und der einen Auslandsnachrichtendienst unterhält.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.5.1999 - lag-cod 5 -, S. 6; zu den Leitern des Geheimdienstes Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S. 9; zur derzeitigen Existenz der Auslandsabteilung Direction Exterieur des Nachrichtendienstes ANR Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck, S. 7.

Weiterhin verweist das Auswärtige Amt insofern ohne eigene konkrete Kenntnisse auf die ihm vorliegenden Berichte von Menschenrechtsorganisationen und kongolesischen

Oppositionsparteien, daß deren Exilpolitik in Deutschland vom kongolesischen Geheimdienst beobachtet wird.

Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 7.12.1998 - 514-
516.80/31770 - und vom 19.5.1999 - 514-
516.80/33361 -, S. 1.

Eigene Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes ergeben sich erst aus einer Auskunft vom 6.10.2000 über die Frage der flächendeckenden Arbeit der kongolesischen Auslandsvertretung in Deutschland.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 6.10.2000 - 514-
516.80/36685 -, S. 4.

Danach hat das Auswärtige Amt aus dem Umfeld des kongolesischen Außenministeriums und des Nachrichtendienstes ANR erfahren, daß die Mittel, über die die Auslandsvertretungen in Europa zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen können, wegen der äußerst angespannten wirtschaftlichen Lage derzeit nicht ausreichend sind, um die Aufgabe der Registrierung der Kongolesen im Gastland flächendeckend wahrnehmen zu können. Darauf gestützt geht das Auswärtige Amt davon aus, daß die bloße Teilnahme an Demonstrationen nicht bereits in das Blickfeld der für die Staatssicherheit zuständigen kongolesischen Behörden führt, sondern erst eine exponierte und öffentlichkeitswirksame Exilpolitik. Das Auswärtige Amt geht mithin von einem wirksamen Nachrichtendienst ohne flächendeckende Wirkung aus.

Das Institut für Afrika-Kunde hat keine konkreten Informationen über die Arbeitsweise des Auslandsnachrichtendienstes. Das Institut für Afrika-Kunde nimmt die Existenz von Auslandsaufklärung an, hat aber darüber keine "harte" Information.

Institut für Afrika-Kunde, Gutachten vom
15.10.1998, S. 1 und 2.

Amnesty international geht nunmehr nach vorliegenden Informationen von Überwachungsbemühungen der Aktivitäten von Exilkongolesen aus.

amnesty international vom 12.2.2001 - AFR 62-00.080 -, S. 3.

Der in Kinshasa recherchierte Bericht der Europäischen Union geht davon aus, dass Informationen über die Exiltätigkeit etwa der UDPS tatsächlich in den Kongo gelangen.

Council of the European Union, Bericht vom 8.11.1999, S. 31; zur Recherche in Kinshasa S. 17.

Dies leuchtet umso mehr ein, als der kongolesische Staat ungeachtet der sonst nur ansatzweise funktionierenden Staatsverwaltung

dazu vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508(514)516.80/3 COD - , S. 5

über einen funktionsfähigen Inlandsgeheimdienst verfügt.

Zur repressiven und wirksamen Einschüchterung von Oppositionspolitikern durch den Leiter der Inlandsabteilung des kongolesischen Geheimdienstes ANR vgl. die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 10.2.1999 - 514-516.80/33096 -, S. 2.

Die Rechtsprechung weist in der Beurteilung der Auslandsausforschung Unsicherheiten auf. Am nächsten kommt dem gegenwärtigen Erkenntnisstand die ursprüngliche Auffassung des OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 10.12.1999 - 1 L 1688/96 -. Danach ist wegen des ausgedünnten kongolesischen Geheimdienstnetzes eine Beobachtung von Exilaktivitäten außerhalb der bundesdeutschen Großstädte nicht lückenlos möglich. Das OVG Lüneburg geht also von einem

funktionierenden, aber ähnlich wie das Auswärtige Amt im Jahr 2000 von einem nicht flächendeckend arbeitendem Auslandsnachrichtendienst aus. Demgegenüber nimmt das OVG Lüneburg in einem neueren Urteil vom 14.1.2000 - 1 L 3974/98 -, S. 10 des amtl. Umdrucks, und ebenso in seinem Urteil vom 21.2.2000 - 1 L 4903/98 -, S. 13 des amtl. Umdrucks, unter Auswertung mehrerer Quellen an, es sei nicht feststellbar, daß der Kongo überhaupt eine wirksame Auslandsaufklärung betreibe. Die Urteile berufen sich im wesentlichen darauf, daß weder dem Auswärtigen Amt noch dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Institut für Afrika-Kunde und amnesty international konkrete Hinweise über die Arbeitsweise des Auslandsnachrichtendienstes vorlägen. Dabei lagen dem Gericht allerdings noch nicht die doch konkreteren eigenen Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes vom 6.10.2000 zur nicht flächendeckenden Arbeit bei der Registrierung der Auslandskongolesen und die neuere Stellungnahme von amnesty international vom 12.2.2001 vor.

Andere Gerichte wie das OVG Koblenz gehen konkludent von einem - bezogen auf entschiedene Kabilagegner - funktionierenden Geheimdienst aus.

OVG Koblenz, Beschluß vom 24.6.1999 - 12 A 11061/99.OVG -, S. 3 des amtl. Umdruck, wonach angenommen wird, daß entschiedene Gegner Kabilas dem Geheimdienst der Demokratischen Republik Kongo bekannt werden können; ebenso VG Arnsberg, Urteil vom 10.5.2000 - 2 K 4270/95.A -, wonach Gegner Kabilas den Sicherheitsbehörden der Demokratischen Republik Kongo bekannt werden; ebenso zur Beobachtung führender Persönlichkeiten der UDPS in Deutschland VG Münster, Urteil vom 29.6.1999 - M 21 K 96.51831 -.

Ausgehend von den vorliegenden Tatsachen, daß der Inlandsgeheimdienst nachweislich funktioniert, ein Auslandsnachrichtendienst zweifelsfrei besteht, daß für die kongolesischen Auslandsvertretungen eine flächendeckende Registrierung der Auslandskongolesen nicht möglich ist und

Informationen über die Exilpolitik tatsächlich in den Kongo gelangen, gibt es unter Beachtung der Eigeninteressen eines Nachrichtendienstes an der Informationsbeschaffung keinen wirklich überzeugenden Grund dafür, im Ergebnis von einer gänzlich unwirksamen Auslandsaufklärung auszugehen. Vielmehr spricht nach den wenigen bekannten, aber ausreichenden Tatsachen alles dafür, daß der tatsächlich bestehende Auslandsnachrichtendienst zu einer ausgedünnten, nicht flächendeckenden Beobachtung in der Lage ist und exponierte Exilaktivitäten in den bundesdeutschen Großstädten verfolgt.

Auch die weit aufgefächerte Parteienlandschaft des Kongo einschließlich der Exilparteien steht einer gezielten Beobachtung der wesentlichen Oppositionsparteien nicht entgegen. Die Zahl der vom kongolesischen Staat ernstgenommenen und deshalb auch verfolgten Oppositionsparteien ist relativ übersichtlich und umfaßt nach der insoweit übereinstimmenden Auffassung von amnesty international und des Auswärtigen Amtes insbesondere die UDPS, die PDSC, die PALU, die MNC/L sowie die Partei FONUS.

vgl. die Auflistung von amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62-97.222 -, S. 2 bis 4, die über den Fragekatalog des Gerichts hinaus der Vollständigkeit halber (S. 4) auf alle Fälle der Verfolgung konkreter Oppositionsbewegungen erweitert wurde; zur Auflistung von UDPS, MPR, FONUS, PDSC, PALU und MNC/L Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck, S. 8.

Für den Auslandsnachrichtendienst liegt es im erheblichen eigenen Interesse, die führenden Persönlichkeiten dieser Oppositionsparteien in Deutschland genau zu beobachten.

von einer solchen Beobachtung geht auch das VG München in seinem Urteil vom 29.6.1999 - M 21 K 96.51 831 - aus.

Zu diesen Führungspersönlichkeiten sind die Parteichefs der wesentlichen Oppositionsparteien im Bund und in den Bundesländern zu rechnen, deren beobachtete Tätigkeit einschließlich Pressekonferenzen und der Tätigkeit von Pressesprechern ein Muster der Tendenz und der möglichen Gefährlichkeit der im Ausland gegen das Kabila-Regime arbeitenden Opposition ergibt. Hinzu kommen im Einzelfall durch herausragende Einzelaktionen profilierte Persönlichkeiten. Eine so begrenzte Beobachtungstätigkeit ist im Geheimdienstinteresse effektiv und auch notwendig. Eine flächendeckende Beobachtung aller politisch interessierten Auslandskongolesen und damit bloßer Parteimitglieder und ihrer Aktivitäten scheidet nach den überzeugenden Feststellungen des Auswärtigen Amtes aus.

Es spricht daher alles dafür, daß bereits über diesen ersten Weg des Auslandsnachrichtendienstes dem Kongo die Tätigkeiten profilierter Exilpolitiker, insbesondere der Parteichefs im Bund und den Ländern der Hauptoppositionsparteien, bekannt werden.

Nach dem jetzt erreichten Erkenntnisstand besteht aber auch ein weiterer Informationsweg, nämlich durch private Zuträger des Kabila-Regimes. Von einem privaten Zuträgersystem geht amnesty international in mehreren Stellungnahmen aus.

amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62-97.222 -, S. 5, sowie amnesty international vom 27.4.1999 - AFR 62-98.049/5 -, S. 6.

Zugrunde liegt der auch vom Auswärtigen Amt festgestellte Sachverhalt, daß zahlreiche Führungspersönlichkeiten des Kabila-Regimes selbst lange Zeit als anerkannter Asylbewerber im Exil lebten.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.5.1998 - 514-516.80/3 COD -, S. 21/32.

Amnesty international ist bekannt, daß ein Teil des Kabila-Regimes aus der Exilopposition gute Kontakte zur kongolesischen Diaspora hat.

amnesty international, Stellungnahme vom
27.4.1999 - AFR 61-98.049/5 -, S. 6.

Die Existenz eines solchen Zuträgersystems wird aus einer gänzlich anderen Quelle bestätigt, nämlich dem Bundesnachrichtendienst.

Bundesnachrichtendienst, Auskunft vom 6.7.2000 -
41 EA-54-75-41-1543/2000 VS-NfD -, S. 2.

Danach interessiert sich die kongolesische Regierung, insbesondere der seinerzeitige Präsident Laurent Kabila selbst, für die im Ausland lebenden Kongolesen, und die Mitarbeiter tragen ihm aus Profilierungssucht die unterschiedlichsten Fakten und Gerüchte zu. Der derzeitige Präsident Joseph Kabila ist an dem Auslandsecho seiner Politik interessiert. Das Interesse an Pressewirkung und an Auslandssachverhalten ist bei ihm eher noch stärker, wie sich bereits daraus ergibt, daß er unter anderem in Deutschland Interviews gibt und dort die Presseberichterstattung über den Kongo kritisiert.

Interview in der Süddeutschen Zeitung vom
6.6.2001, S. 11.

Joseph Kabila hat in relativ kurzer Zeit bereits zahlreiche Auslandsreisen gemacht und ist um Erfolg auf internationaler Ebene bemüht.

Pressespiegel vom 4.4.2001.

Dieser Erfolg ist sowohl für die Friedensbemühungen als auch für die desolaten Finanzen des Kongo von Bedeutung.

Zu den internationalen Wirtschaftsbemühungen von Joseph Kabila Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck, S. 3/4; schon vorher taz vom 24./25.2.2001, S. 6, SZ vom 3.7.2001, S. 8.

Die Pressewirkung schätzt er hoch ein, wie sich insbesondere aus der gewaltsamen Unterdrückung von Pressekonferenzen im Kongo ergibt.

Zur Unterdrückung von Pressekonferenzen Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508.516.80.3 COD -, Asylis-Ausdruck, S. 5 für eine Pressekonferenz der Menschenrechtsorganisation VSV am 25.9.2001; S. 8 für eine Pressekonferenz der Parteien MPR, UDPS und FONUS vom 24.7.2001; Pressemitteilung der UDPS (Lausanne) vom 6.10.2001 für eine Pressekonferenz der UDPS vom 6.10.2001.

Bei diesem klar erkennbaren besonderen Interesse an Pressewirksamkeit und Auslandswirksamkeit von Joseph Kabila muß eine dem internationalen Ansehen entgegenstehende Opposition im westlichen Ausland mit ihren aktuellen Entwicklungstendenzen und Pressekonferenzen für den Kongo beobachtungswert sein. Begrenzte Kenntnisse über die Exilopposition sind auch derzeit von Bedeutung. Mithin spricht alles dafür, daß dieses Zuträgersystem nach wie vor besteht und zum Bekanntwerden der pressewirksamen Tätigkeiten der Parteichefs, ihrer Pressesprecher und der im Einzelfall profilierten Exilpolitiker führt, nicht aber zu flächendeckenden Erkenntnissen über Tätigkeiten der Parteimitglieder.

Auf den dargestellten beiden Wegen des Auslandsnachrichtendienstes und des Zuträgersystems erhält der kongolesische Staat nach Ansicht des Senats hinreichende Informationen über die öffentlichkeitswirksame und pressewirksame Tätigkeit profilierter Exilpolitiker, nicht

aber eine flächendeckende Information über Tätigkeiten der Parteimitglieder.

Zusammenfassend ist eine beachtliche Verfolgungsgefahr generell für kongolesische Exilpolitiker bei einer öffentlichkeitswirksamen profilierten Tätigkeit im Sinne eines eigenen Gesichts nach Rückkehr in den Kongo zu bejahen. Prominenz kann nicht verlangt werden, sondern nur Profilierung. Regelmäßig trifft dies auf die im Exil tätigen Bundes- und Landesvorsitzenden der wesentlichen Oppositionsparteien des Kongo einschließlich ihrer in Pressekonferenzen tätigen Pressesprecher zu, kann aber auch in sonstigen Einzelfällen bei herausragenden Einzelaktionen mit Presse- und Fernsehwirksamkeit bejaht werden. Dazu mögen insbesondere Fernsehinterviews oder Fernsehporträts des Exilpolitikers gehören, denn dadurch tritt die Person aus der Masse heraus.

Vgl. - nicht länderbegrenzt - BVerfG, Beschluß vom 16.10.1998 - 2 BvR 1328/96 -, DVBl. 1999, 165-166; Müller, Asylmagazin 3/2001, S. 10-12.

Unterhalb der Schwelle einer profilierten Exilpolitik besteht kein ausreichendes Interesse des kongolesischen Staates an der Masse politisch interessierter Asylbewerber und scheidet auch wegen der nicht flächendeckenden Arbeitsweise des Auslandsnachrichtendienstes und des Zuträgersystems eine beachtliche Beobachtungswahrscheinlichkeit ihrer Tätigkeiten aus.

Nach den Maßstäben des Senats droht dem Kläger keine Rückkehrgefährdung wegen seiner Exilpolitik. Er ist in Deutschland in die UDPS eingetreten, hat manchmal an Demonstrationen teilgenommen und am Empfang von Leuten mitgewirkt. Die letzte Demonstration ist nach seinem Vortrag schon lange her und leitende Tätigkeiten hat er in der UDPS nicht ausgeübt. Der nach dem unmittelbaren Persönlichkeitseindruck des Senats nicht politisch engagiert wirkende Kläger hat mithin kein eigenes Profil als

Regimegegner erworben, das ihm bei einer Rückkehr in den Kongo gefährlich werden könnte. Abschiebungsschutz wegen Exilpolitik scheidet aus.

C.

Aber auch unter dem Gesichtspunkt der generellen Gefährdung aller Rückkehrer in den Kongo mit Blick auf die dem Senat vorliegende Aussage des Zeugen ... vor dem VGH Baden-Württemberg über die Zwangsrekrutierung der Rückkehrer steht dem Kläger kein Abschiebungsschutz zu.

Nach der im wesentlichen übereinstimmenden Rechtsprechung - unter Billigung des Bundesverfassungsgerichts - führt die Asylantragstellung allein nicht schon zur beachtlichen Verfolgungsgefahr für die Rückkehrer.

BVerfG, Beschluß vom 21.7.2000 - 2 BvR 1429/98 -, NVwZ - Beilage I 12/2000, S. 145; Urteil des Senats vom 3.12.2001 - 3 R 4/01 -; VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 25.1.2000 - AS 13 S 2451/97 -; HessVGH, Urteil vom 19.6.1999 - 3 UE 404/95 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2000 - 1 L 3974/98 -, S. 16.

Der Kläger hat im zweitinstanzlichen Verfahren vorgetragen, die rückkehrenden Asylbewerber würden als Regime-Gegner abgestempelt. In gewisser Weise entspricht dieser Vortrag der nunmehr zu behandelnden Zeugenaussage

Zu einer grundlegenden Neudiskussion einer generellen Gefährdung sämtlicher in die Demokratische Republik Kongo zurückkehrender Asylbewerber hat die in der mündlichen Verhandlung erörterte ...-Aussage vor dem VGH Baden-Württemberg im Jahr 2000 geführt.

Zeugenvernehmung des ehemaligen Beamten im Innenministerium der Demokratischen Republik Kongo ... vor dem VGH Baden-Württemberg in den Verfahren A 13 S 2845/95 u.a. am 25.7.2000, als Dokument in der Dokumentation des OVG des Saarlandes.

Der wesentliche Grund für die neu entstandene Diskussion liegt darin, daß die bisherigen Quellen in der Dokumentation sowohl für Zaire als auch ab 1997 für die Demokratische Republik Kongo keine Einheitsbehandlung der zurückgekehrten Asylbewerber annehmen und deshalb die Prognose einer Rückkehrgefährdung differenziert betrachten, während die Zeugenaussage ... von einem sowohl in Zaire als auch in der Demokratischen Republik Kongo bis Mitte 1999 bestehenden generellen geheim gebliebenen System einer Zwangsrekrutierung oder Exekutierung grundsätzlich aller zurückkehrender Asylbewerber ausgeht. Dieser unterschiedliche Ausgangspunkt in der Gefährdungsdiskussion soll nunmehr im einzelnen - beginnend mit dem bisherigen Dokumentationsmaterial - dargestellt werden.

Nach der Auffassung des Auswärtigen Amtes ist eine generelle Einschätzung der Rückkehrgefährdung in der Kabila-Zeit nicht möglich; maßgebend im Einzelfall ist nicht der verfolgungsunerhebliche Asylantrag, sondern die Würdigung der exilpolitischen Betätigung und von Rebellenkontakten, was einer Einzelfallbeurteilung bedarf.

AA, Auskunft vom 28.4.1999 - 514-516.80/COD -;
Schwerpunkt auf Rebellenkontakten nunmehr
Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508 516.80.3
COD -, Asylis-Fakten/BAFL, Ausdruck S. 13.

Während der Mobutu-Zeit hat das Auswärtige Amt die Rückkehrgefährdung ebenfalls differenziert, und zwar für politische Prominenz bejaht und für die Asylbewerber im übrigen verneint.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.5.1993 -
514-515.80/3 - S. 2.

Amnesty international hat für die Mobutu-Zeit bei insgesamt stärkerer Hervorhebung der Gefahren ebenfalls differenziert und bei unpolitischen Asylbewerbern eine Gefährdung lediglich nicht ausgeschlossen, für Exiloppositionelle an prominenter Stelle dagegen eine Rückkehrgefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen.

ai, Gutachten vom 3.9.1993 - AFR 62-1064/93.259 -.

Auch für die Kabila-Zeit hat amnesty international eine Differenzierung vorgenommen und die Lage so eingeschätzt, daß einem Teil der Asylsuchenden eine sichere Rückreise in ihr Herkunftsland möglich ist, Ausnahmen aber für Menschenrechtsaktivisten, verschiedene Oppositionsparteien und Mobutisten gelten.

ai vom 4.9.1997 - AFR 62-97.182 -, S. 6.

In weiteren Stellungnahmen bejaht amnesty international eine Rückkehrgefährdung zumindest für den Fall politischer Exilbetätigung gegen Präsident Kabila sowie von Rebellenkontakten.

ai vom 19.7.1999 - AFR 62-98.161 -; ai vom
12.2.2001 - AFR 62-00.080 -.

Eine konkrete Verfolgungsprognose hält amnesty international an sich für erforderlich, wegen des völlig willkürlichen und unberechenbaren Vorgehens der Sicherheitskräfte aber für nahezu unmöglich.

ai, Gutachten vom 8.8.2000 - AFR 62-99.144 -.

Auch das Institut für Afrika-Kunde sieht die Rückkehrgefährdung unter dem Kabila-Regime differenziert. Allein wegen der Stellung eines Asylantrags hält es eine

Rückkehrgefährdung nicht für gegeben, wohl aber wegen einer Profilierung als Gegner der Kabila-Regierung; insofern hält es eine Einzelfallbeurteilung mit Fingerspitzengefühl für geboten.

Institut für Afrika-Kunde, Gutachten vom
14.7.1997, S. 4.

Für die Mobutu-Zeit hält das Institut für Afrika-Kunde eine Einzelfallprognose für erforderlich, aber in präziser Form nicht für möglich. Wegen zufälliger und ungeordneter Repression und des Mechanismus von Zuckerbrot und Peitsche könne die Rückkehrgefährdung jedenfalls nicht präzise eingeschätzt werden.

Institut für Afrika-Kunde vom 10.12.1992.

Ähnlich wie amnesty international und das Institut für Afrika-Kunde geht auch der kritisch eingestellte Flüchtlingsrat Aachen in einem Dokument von Januar 1996 von der Unberechenbarkeit der Verfolgung von Rückkehrern aus und listet in einer mehrjährigen Bilanz 21 negative Einzelfälle von Rückkehrern aus den Jahren 1990 bis 1995 mit teilweise mehrmonatiger Inhaftierungszeit auf.

Flüchtlingsrat Aachen, Gutachten von Januar 1996,
S. 21-24.

Das Flüchtlingshilfswerk UNHCR betrachtet die Rückkehrgefährdung in der Mobutu-Zeit ebenfalls differenziert; danach führt die Asylantragstellung allein in Zaire zwar zu langen Befragungen am Flughafen, aber bei wirtschaftlichen Motiven des Auslandsaufenthalts nicht zur Verfolgung.

UNHCR, Gutachten vom 28.12.1995 - 100.ZRE-95/4256
WB/al -, S. 3.

Der Bericht der Europäischen Union von 1999 kommt für die Kabila-Zeit nach Recherchen bei kongolesischen

Menschenrechtsorganisationen zu dem Ergebnis, daß die konkrete Gefährdungsgrenze bei Exilpolitik im Fall eines "bekannten Gesichts" überschritten wird, daß rückkehrende Asylbewerber unter Verdacht stehen, zur Entkräftung des Verdachts sich als Wirtschaftsflüchtlinge ausweisen müssen und im Ergebnis jeder Asylfall einer individuellen Prüfung der Rückkehrgefährdung bedarf.

Council of the European Union, Bericht vom
8.11.1999, S. 31 und 32.

Zusammengefaßt wird in dem vorliegenden Dokumentationsmaterial mit Ausnahme der nunmehr zu behandelnden Aussage ... eine Einzelfallprognose für die Rückkehrgefährdung von Asylbewerbern für notwendig gehalten. Dafür ist nicht schon der Asylantrag maßgebend, sondern abgesehen von Rebellenkontakten vor allem Art und Umfang der Exilpolitik. Ein stets durchgehaltenes berechenbares System einer generellen Verfolgung aller Rückkehrer wird weder für die Mobutu-Zeit noch für die Kabila-Zeit in einer der vorliegenden Dokumentationsquellen angenommen.

Verglichen mit dem bis dahin vorliegenden Dokumentationsmaterial enthält die bereits genannte ...-Aussage vor dem VGH Baden-Württemberg vom 25.7.2000 einen wesentlichen Bruch. Sie behauptet ein bisher geheim gebliebenes langfristiges generelles System der Zwangsrekrutierung oder ersatzweise Exekutierung grundsätzlich aller abgeschobenen Asylbewerber. Der Zeuge ... stellt dies in seine eigene Kenntnis für die Mobutu-Zeit und die Kabila-Zeit bis zu seiner eigenen Ausreise im August 1999.

In dem Protokoll lauten die Kernsätze des von dem Zeugen ... beschriebenen Systems (S. 8 des Protokolls des VGH Baden-Württemberg) wie folgt:

Die abgeschobenen Personen werden verhört, misshandelt und sodann zwangsrekrutiert. Nach bereits zwei Wochen militärischer Ausbildung

werden die Zwangsrekrutierten an die Front geschickt. So wie soeben geschildert wird mit allen abgeschobenen Personen verfahren. Wenn sich allerdings jemand weigert, an die Front zu gehen, wird er exekutiert.

Die Verhöre fanden danach unmittelbar am Flughafen statt (Protokoll S. 8, 10) und die zwangsrekrutierten Personen wurden von dem Flughafen N'Djili direkt nach Katanga zur militärischen Ausbildung geflogen oder auch in ein Ausbildungszentrum in der Nähe des Flughafens verbracht (Protokoll S. 11). Für die Öffentlichkeit verschwanden damit die zurückgekehrten Asylbewerber. All dies blieb geheim.

Dieses geschilderte System gilt für Männer und Frauen, denn abgeschobene Frauen werden ebenfalls zwangsrekrutiert (S. 13 des Protokolls); Kinder werden an staatliche Aufbewahrungsorte verbracht und enden später als Straßenkinder (S. 13 des Protokolls). Das System galt sowohl in der Kabila-Zeit als auch in der Mobutu-Zeit (S. 8 des Protokolls). Eigene Kenntnisse leitet der seinerzeit für Ausreisegenehmigungen zuständige Zeuge daraus her, daß er nach dem Aussageinhalt manchmal an Verhören am Flughafen selbst teilgenommen hat (S. 10 des Protokolls) und die Praktiken Mobutus aus eigener Anschauung kennt, da er damals in gleicher Funktion im Innenministerium tätig war (S. 8 des Protokolls). Das System unterschied zwar zwischen abgeschobenen und nicht abgeschobenen Personen (S. 7 des Protokolls) und richtete sich im Prinzip gegen Regimegegner (S. 8 des Protokolls), indessen wurde jeder als Regimegegner verdächtigt (S. 9 des Protokolls). Als Ausnahme von dem System berichtet der Zeuge von einem Kongolesen (S. 10), der sich in Deutschland als Ehegatte einer Deutschen zunächst erlaubt aufhielt und dann nach Ehescheidung zurückkehren mußte. Er sei bei der Ankunft am Flughafen zunächst mißhandelt und sodann auf freien Fuß gesetzt worden. Da er aber auf der Liste der Abgeschobenen stand, habe er zunächst die übliche Behandlung erfahren (S. 10 des Protokolls). Mithin werden alle Rückkehrer mißhandelt. Der Zeuge stellte die gesamten Praktiken ausdrücklich als System

dar mit den Worten (S. 8 des Protokolls des VGH Baden-Württemberg):

Dies war das System, wie es im Kongo üblich ist.

Eine Einschränkung seines eigenen Wissens macht er im Protokoll lediglich dahingehend, daß er nur Auskunft geben könne über den Zeitraum bis August 1999, da er dann selbst ausgereist sei (S. 7 des Protokolls).

Das dargestellte System der Flughafenbehandlung bedarf der Überprüfung durch den Senat. Ein System dieser Größenordnung, Konsequenz und Geheimhaltung vor den in Kinshasa ständig tätigen Menschenrechtsorganisationen, das trotz anfänglicher Unterscheidungen praktisch jeden abgeschobenen Rückkehrer trifft, erscheint schon in sich nicht überzeugend.

Das von dem Zeugen ... geschilderte generelle System kann objektiv für die Mobutu-Zeit 1995/96 durch den konkreten Flughafenbericht einer anerkanntermaßen seriösen Menschenrechtsorganisation im Kongo selbst widerlegt werden.

Der Zeuge hat wie dargelegt aus eigener Anschauung ausgesagt, die abgeschobenen Personen seien systematisch mißhandelt, zwangsrekrutiert und an die Front geschickt und im Weigerungsfall exekutiert worden. Sie verschwanden also. Aus einer ausführlichen und konkreten Flughafenuntersuchung der glaubwürdigen kongolesischen Menschenrechtsorganisation VSV von 1995/96 ergibt sich indessen das genaue Gegenteil für das Ende der Mobutu-Zeit. Danach verschwanden die Rückkehrer nicht, sondern wurden bei Hausbesuchen aufgefunden.

In der Dokumentation des Oberverwaltungsgerichts liegt das in der Dokumentationsliste des Senats enthaltene Gutachten der Menschenrechtsorganisation La Voix des Sans-Voix pour les Droits de L' Homme (VSV) vom 15.1.1996 - 0024/E/VSV/CD/96 - über die Situation der aus Europa zurückgeführten Zairer vor. Die Anlage 1 enthält den Rückkehrerbericht mit der Überschrift "Informationen über die Situation der aus Europa ausgewiesenen

Zairer" vom 12.1.1996 und weitere Anlagen konkrete Flughafenbeobachtungsberichte vom 28.10.1995, 15.11.1995 und 21./22.11.1995. Der Flughafenbericht vom 21./22.11.1995 etwa schildert sehr konkret einen Empfang der abgeschobenen Personen, der dem vom Zeugen ausgesagten System gänzlich widerspricht. So heißt es etwa auf Seite 2 dieses Flughafenberichts:

Da es nieselte, stellten sich einige Personen, die das Ganze am Flugzeug aufmerksam beobachteten, zum Schutz unter die linke Tragfläche. Unter ihnen befanden sich einige Familienangehörige, Neugierige, Freunde und Bekannte, die die ausgewiesenen Zairer erwarteten.

Abschließend heißt es in dem Flughafenbericht der Menschenrechtsorganisation vom 21./22.11.1995, S. 4:

Unsere Delegation des Beobachtungspostens auf dem Flughafen von Ndjili verfolgte die ausgewiesenen Zairer bis zum Verlassen der Flughalle und auf den Parkplatz, wo sie sich in Gruppen von 2, 3 oder 4 Personen ein Fahrzeug nahmen und ohne weitere Schikanen zu ihren Familien zurückkehrten.

Aus dem Rückkehrerbericht vom 12.1.1996 (Seite 5) ergibt sich, daß das humanitäre Informations- und Hilfsprogramm der Menschenrechtsorganisation für die aus Europa ausgewiesenen Zairer auch Hausbesuche einschließt. Das Ergebnis der Flughafenrecherchen wurde in einer Datenbank der Menschenrechtsorganisation festgehalten. Dazu heißt es (auf Seite 3 des Berichts vom 12.1.1996):

Die Datenbank der V.S.V. enthält keinen Fall von zurückgeschickten Zairern, die entführt, gefoltert, verfolgt, exekutiert, inhaftiert oder vergewaltigt (Zairerinnen) wurden ... In unserer

Datenbank sind jedoch Fälle von Erpressungen, Einschüchterungen und Nötigungen durch gewisse Beamte (die Dienste werden im folgenden aufgezählt) erfaßt.

Weiterhin heißt es auf Seite 5 des Berichts vom 12.1.1996 ergänzend:

Unsere Datenbank enthält in der Tat keinen Fall von ausgewiesenen Zairern, die entführt, gefoltert, inhaftiert oder vergewaltigt (Zairerinnen) wurden oder verschwunden sind.

Die Rückkehrer sind also nicht verschwunden. Wie aufgrund der durchgeführten Flughafenrecherchen und der Hausbesuche in der Datenbank festgehalten ist, konnte die kritische Menschenrechtsorganisation VSV keinen einzigen Fall ermitteln, der dem System des Zeugen entspricht. Nach dem vom Zeugen behaupteten System hätten sie alle verschwunden sein müssen einschließlich derjenigen, die sich der Zwangsrekrutierung widersetzt hätten, und dann exekutiert sein müßten. Tatsächlich wurden Schikanen festgestellt im Sinne von einzelnen Fällen von Erpressung, Einschüchterung und Nötigung durch bestimmte Beamte. Im Jahre 1995 hat die Menschenrechtsorganisation VSV über die zitierten Flughafenberichte vom 28.10.1995, 15.11.1995 und 21./22.11.1995 hinaus am Flughafen in Ndjili bereits vorher vom 1.4. bis 22.5.1995 Flughafenbeobachtungen durchgeführt, Hausbesuche gemacht und dabei zahlreiche Referenzfälle im einzelnen recherchiert.

Vgl. die Sonderbroschüre 1995 der VSV, das Problem der vom Westen abgeschobenen Asylbewerber, S. 15 bis 29 der Übersetzung, als Anlage zur Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.11.1995 - 514-516.00/21244 -.

Abgesehen von Fällen von Gelderpressung blieben die Rückkehrer nach diesen eingehenden Untersuchungen einschließlich Hausbesuchen unverfolgt.

Die vom Senat als Quelle herangezogene Untersuchung der Menschenrechtsorganisation VSV ist nach seiner Überzeugung seriös. Die von dem Menschenrechtler Chebeya geleitete Menschenrechtsorganisation VSV wird sowohl von dem Auswärtigen Amt als auch von amnesty international als Quelle herangezogen.

Für das Auswärtige Amt Auskunft vom 24.11.1995 - 514-516.00/21244 -, dort S. 2; für amnesty international Gutachten vom 21.1.1998 - AFR 62-97.222 -, S. 5, zur Rückkehrgefährdung beim Engagement gegen das Kabila-Regime unter Berufung auf den Vorsitzenden Chebeya der Menschenrechtsorganisation VSV; sowie Gutachten von amnesty international vom 12.2.2001 - AFR 62-00.80 -, S. 2.

Die Ernsthaftigkeit der Menschenrechtsarbeit der VSV führte auch zu Konflikten mit der Staatsmacht. So wurde der Vorsitzende Chebeya der VSV am 5.2.1999 von dem militärischen Geheimdienst vorgeladen, kurzfristig verhaftet und ihm in einem mehrstündigen Verhör seine regelmäßig geübte Kritik an den durch Militärangehörige begangenen Menschenrechtsverletzungen zum Vorwurf gemacht.

Lagebericht des AA vom 7.5.1999 - lag-cod 5 -, S. 15.

Derzeit gehört die VSV zu den bedeutenden und bereits langfristig bestehenden Menschenrechtsorganisationen.

Lagebericht des AA vom 5.5.2001 - 508(514)-516.80/3 COD - S. 10.

Auch die ungefähr gleichzeitig mit der Flughafenrecherche der VSV erschienene Stellungnahme des kritisch eingestellten Flüchtlingsrates Aachen von Januar 1996 berichtet langfristig für die Jahre 1990 bis 1995 über ihm bekannt gewordene insgesamt 21 negative Referenzfälle von abgeschobenen Asylbewerbern. Bei diesen 21 Referenzfällen handelt es sich um oft mehrmonatige Inhaftierungen, Mißhandlungen und äußerstenfalls Folter mit Todesfolge (S. 22 des Berichts); in keinem einzigen Referenzfall aus den Jahren 1990 bis 1995 wird über eine Zwangsrekrutierung oder Exekutierung berichtet. Die sehr eingehenden Flughafenrecherchen mit Hausbesuchen der seriösen kongolesischen Menschenrechtsorganisation VSV 1995 und die kritische sechsjährige Bilanz des Flüchtlingsrats Aachen 1996 lassen - auch wenn sie nicht deckungsgleich sind - nur den Schluß zu, daß es das System der regelmäßigen Zwangsrekrutierung, ersatzweise Exekutierung der abgeschobenen Zairer in Wirklichkeit nicht gegeben hat. Denn kein einziger Fall dieses geschilderten Systems ist in diesen konkreten und kritischen Berichten in dem erfaßten Mehrjahreszeitraum referiert.

Wenn es das Zwangsrekrutierungssystem unter Mobutu 1995/96 nicht gegeben hat, hätte es allenfalls unter dem Kabila-Regime ab 1997 erst mit besonderen Anordnungen eingeführt und organisiert werden müssen. Die Frage nach einer solchen ihm bekannten Anordnung oder Dienstanweisung hat der Zeuge aber ausdrücklich verneint.

S. 8 des Protokolls der Zeugenvernehmung ... des
VGH Mannheim vom 25.7.2000.

Dies spricht entscheidend dagegen, daß das vom Zeugen geschilderte System der Zwangsrekrutierung oder Exekutierung auch in der Kabila-Zeit bestanden hat. Von der Nichtexistenz des vom Zeugen geschilderten Systems geht auch das Auswärtige Amt in einer sehr konkreten Stellungnahme aus.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 6.10.2000 - 514-
516.80/36685 -, auch veröffentlicht in
Asylmagazin 12/2000, S. 23/24.

Nach dem Inhalt dieser Auskunft sind nach eingehender Überprüfung und Ausschöpfung der dem Auswärtigen Amt zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten keine Fälle bekannt geworden, in denen rückkehrende Asylbewerber zwangsrekrutiert oder bei Weigerung exekutiert worden wären. Zu den dabei ausgeschöpften Erkenntnisquellen gehörten, wie aus derselben Auskunft im anderen Zusammenhang ersichtlich ist (S. 4), auch Erkundigungen im Umfeld des kongolesischen Nachrichtendienstes ANR. Nach dem Gesamtergebnis der Recherchen des Auswärtigen Amtes blieben Rückkehrer in aller Regel unbehelligt. Die Mitarbeiter der Botschaft konnten danach die angekommenen Rückkehrpflichtigen bereits am Rollfeld in Empfang nehmen; die weitere Beobachtung der Rückkehrer erfolgte durch seriöse Menschenrechtsorganisationen, die feststellten, daß die Abgeschobenen nach wenigen Stunden zu den bereits auf dem Parkplatz vor der Flughafenanlage wartenden Angehörigen gelangen konnten; in besonders gelagerten Fällen wurden im Auftrag der Botschaft Kinshasa Rückkehrer nach wenigen Wochen an ihrer Wohnadresse besucht, ohne daß Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Dies entspricht unverändert auch der derzeitigen Einschätzung des Auswärtigen Amtes.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508-
51680.3 COD -, Asylis-Ausdruck S. 16.

Bei einer objektiven Würdigung des Aussageninhalts des Zeugen Okito spricht alles dafür, daß es das von ihm geschilderte geheime generelle System der Zwangsrekrutierung oder Exekutierung der abgeschobenen Asylbewerber weder unter Mobutu noch unter Kabila gegeben hat.

Dies gilt für den gesamten Zeitraum des Aussageninhalts, der ausdrücklich bis August 1999, der Ausreise des Zeugen aus dem Kongo, begrenzt ist.

Zu dieser Begrenzung Protokoll S. 7.

Bezogen auf den aktuellen Entscheidungszeitraum des Gerichts zur gegenwärtigen Rückkehrgefährdung im Jahr 2002 kann der Zeuge ... nach eigenem Vorbringen (eigenes Wissen nur bis 1999) keine Aussage machen. Dafür braucht der Zeuge mithin nicht vom Senat vernommen zu werden.

Allenfalls könnte die Zeugenaussage als Indiz im Sinne einer Schlußfolgerung auf die jetzige kongolesische Praxis verwertet werden. Eine solche Schlußfolgerung ist aber zur Überzeugung des Senats nicht tragfähig.

Der kongolesische Staat hat nämlich seine Praxis der Behandlung der rückkehrenden Asylbewerber im Jahr 2001 in einem für das System des Zeugen wesentlichen Punkt geändert. Das vom Zeugen geschilderte geheime System setzte voraus, daß die mit Paßersatzpapieren ausgerüsteten rückkehrenden Asylbewerber bereits am Flughafen Ndjili in Kinshasa festgesetzt und direkt von diesem Flughafen ausgeflogen wurden. Nach der Zeugenaussage fand die Behandlung und auch Mißhandlung der Rückkehrer am Flughafen selbst statt.

Vernehmungsprotokoll, S. 10.

Zu dem geschilderten Zwangsrekrutierungssystem des Zeugen heißt es weiter (Protokoll S. 11):

Alle zwangsrekrutierten Personen wurden von N'Djili aus direkt nach Katanga geflogen, um dort eine militärische Ausbildung zu durchlaufen.

Ergänzend gab es in der Nähe des Flughafens Kinshasa ebenfalls ein militärisches Ausbildungszentrum (Protokoll S. 11). Nach diesem in sich geschlossenen System "verschwanden" die Rückkehrer also am Flughafen selbst durch den Direktflug nach Katanga oder in der Nähe des Flughafens in einem militärischen Ausbildungszentrum.

In diesem einen Punkt beruhte das geschilderte System des Zeugen auf der auch im übrigen Quellenmaterial anerkannten Tatsachengrundlage der Flughafenvernehmung. Vernehmungsort für die rückkehrenden Asylbewerber war langjährig und zumindest noch Anfang 2000 stets der Flughafen Ndjili selbst. Nach dem bereits erwähnten Flughafenbericht der kongolesischen Menschenrechtsorganisation VSV von 1995 fand die Vernehmung der rückkehrenden Asylbewerber innerhalb des Flughafengeländes selbst und zwar in einer Halle statt.

Flughafenbericht der VSV vom 21./22.11.1995, S. 3, als Anlage zu dem Gutachten der VSV vom 15.1.1996 - 0024/E/VSV/CD/96 -.

Von einer Behandlung der Rückkehrer am Flughafen in Ndjili geht auch amnesty international 1998 - allerdings ohne eigene Erkenntnisse und Beobachtungen - aus.

amnesty international vom 21.1.1998 - AFR 62/97.222 -, S. 5.

Auch der in Kinshasa recherchierte EU-Bericht 1999 geht davon aus, daß die rückkehrenden Asylbewerber am Flughafen in Kinshasa selbst unmittelbar bei der Ankunft festgehalten werden.

Bericht der Europäischen Union vom 8.11.1999, S. 30/31.

In seinem Lagebericht vom 23.3.2000 - also noch vor der ...-Aussage vom 25.7.2000 - stellt das Auswärtige Amt fest, daß die Befragung der zurückkehrenden Asylbewerber mit Paßersatzpapieren in den Büros der DGM (Einwanderungsbehörde) neben der Abflughalle im Flughafengebäude stattfand.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.3.2000 - 514-516.80/3 COD -, S. 27.

Aus dem insoweit im wesentlichen übereinstimmenden Dokumentationsmaterial ergibt sich zur Überzeugung des Senats, daß der Vernehmungsort der rückkehrenden Asylbewerber mit Paßersatzpapieren jedenfalls bis ins Jahr 2000 der Flughafen in Ndjili war. Dieser feststehende Sachverhalt war wie dargelegt eine wesentliche Grundlage für das vom Zeugen geschilderte geheime System eines alsbaldigen Ausfliegens der eingetroffenen und zwangsrekrutierten Asylbewerber nach Katanga und damit zu ihrem Verschwinden. Für das vom Zeugen geschilderte System war die feststehende Praxis der Vernehmung auf dem Flughafengelände selbst wesentlich.

Nach Feststellungen einer neutralen Stelle - des Flüchtlingshilfswerks UNHCR - ist die Praxis der Behandlung der Rückkehrer aus Europa aber in einem entscheidenden Punkt geändert: Das Flughafenverfahren der langwierigen Verhöre am Flughafen selbst ist in der neuesten kongolesischen Praxis nunmehr durch eine Vernehmung der Rückkehrer aus Europa im Stadtzentrum ersetzt.

UNHCR, Gutachten vom 8.3.2001, Asylmagazin 4/2001, S. 27/29.

Der Bericht von UNHCR beruht auf eigenen Recherchen in Kinshasa und referiert die neue kongolesische Praxis der Vernehmung im Stadtzentrum insgesamt recht konkret (S. 29) wie folgt:

Die große Mehrheit der Rückkehrer aus Europa wird durch Sicherheitsbeamte aus den abschiebenden Staaten begleitet. Soweit die abgeschobenen Personen mit einem Paßersatzdokument einreisen, werden sie aufgefordert, den DGM Kinmaziere im Stadtzentrum aufzusuchen, um dort ihre Einreiseformalitäten zu erledigen und Familienangehörige zu benachrichtigen. Während dieses Verfahrens werden die betreffenden Personen in der DGM Kinmaziere manchmal für mehrere Tage in Gewahrsam genommen, können das

Gebäude jedoch verlassen, sobald die kongolesische Staatsangehörigkeit bestätigt worden ist. UNHCR sind keine Berichte bekannt geworden, wonach es in der DGM Kinmaziere zu Mißhandlungen von Rückkehrern gekommen sei, allerdings gibt es immer wieder Beschwerden über die dortige Verpflegung.

Weiter wird ausdrücklich mitgeteilt, daß die Angaben von Herrn ... über die Zuführung der Rückkehrer an die Geheimdienste durch UNHCR nicht bestätigt werden können.

UNHCR, Gutachten vom 8.3.2001, Asylmagazin 2001,
S. 27/29

Nach den konkreten und glaubwürdigen Feststellungen der für die Flüchtlinge arbeitenden Organisation UNHCR bleiben mithin die rückkehrenden Asylbewerber aus Europa nach dem neuesten Stand abgesehen von mehrtägigen Vernehmungen mit schlechter Verpflegung im wesentlichen unbehelligt.

Auch nach Auffassung der EU konnte der Bericht über verschwundene Asylbewerber nicht bestätigt werden.

EU - Diskussionspapier vom 13.9.2001 - SN
3724/01 -, S. 21.

Dies deckt sich im Ergebnis mit den Feststellungen des Auswärtigen Amtes in seinem Lagebericht vom 5.5.2001, das ebenfalls feststellt, daß die aus Europa Abgeschobenen unbehelligt bleiben und zu ihren Familienangehörigen gelangen.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 -
508(514)-516.80/3 COD -, S. 22, dort allerdings
noch unter Darstellung des bisherigen
Flughafenverfahrens (S. 21).

Die kritische Organisation amnesty international hat auf die Frage nach der Einreise über den Flughafen Kinshasa

mitgeteilt, Mitglieder von Menschenrechtsorganisationen seien derzeit besonders in Gefahr, aber man habe bisher keine eigenen Recherchen zu Rückkehrerfällen anstellen können.

ai, Gutachten vom 12.2.2001 - AFR 62-00.080 -, S. 2 und 3; zur Gefährdung von Menschenrechtsverteidigern auch EU - Diskussionspapier vom 13.9.2001 - SN 3724/01 -, S. 20.

Zu den Ermittlungsschwierigkeiten heißt es in dem Gutachten von amnesty international vom 12.2.2001 (S. 2):

Ermittlungen, gerade zu Einzelheiten von Fällen, gestalten sich vor diesem Hintergrund sehr schwierig, beziehungsweise sind zum Teil unmöglich geworden. Dies betrifft namentlich Fälle von Rückkehrern, die - aus welchem Grund auch immer - nach ihrer Ankunft in Kinshasa mit amnesty international oder anderen Organisationen keinen Kontakt aufnehmen.

Daraus ist klar ersichtlich, daß auch amnesty international das vom Zeugen ... geschilderte System nicht bestätigt, vielmehr eine Kontaktaufnahme von Rückkehrern in Kinshasa mit amnesty international oder vergleichbaren Organisationen für möglich hält. Das Gutachten von amnesty international enthält zumindest keine eigenen Feststellungen, die den konkreten und im Ergebnis mit dem Auswärtigen Amt und der EU übereinstimmenden Feststellungen von UNHCR aus dem Jahr 2001 widersprechen, daß die Rückkehrer aus Europa abgesehen von mehrtägigen Vernehmungen im wesentlichen unbehelligt bleiben.

Im Ergebnis ist der Senat davon überzeugt, daß nach der derzeitigen Situation die Rückkehrer aus Europa im wesentlichen unbehelligt bleiben. Eine generelle Gefährdung der Rückkehrer allein wegen ihres längeren Deutschlandaufenthalts und Asylantrags scheidet zur Überzeugung des Senats aus. Dem Kläger ist einzuräumen, daß es

eine Sicherheit vor Übergriffen nicht geben kann. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für Übergriffe auf Rückkehrer aus Europa besteht aber derzeit nicht.

Nach allem führt die vom Senat gewürdigte ...-Aussage nicht zu einer Rückkehrgefährdung des Klägers als rückkehrender Asylbewerber und damit nicht zu einem Recht auf Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG.

D.

Dem Kläger steht auch nicht Abschiebungsschutz mit Blick auf eine Extremgefahr nach § 53 VI 1 AuslG zu. Soweit der über Kinshasa ausgereiste Kläger gegebenenfalls mit seiner Familie wieder in den Kongo über den allein in Betracht kommenden Luftweg nach Kinshasa zurück muß, teilt er dort das Schicksal der Bevölkerung, das durch eine katastrophale wirtschaftliche und soziale Situation gekennzeichnet ist.

Eine Extremgefahr im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit der Folge der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 VI 1 AuslG ist hier zu verneinen. § 53 VI 1 AuslG lautet:

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat kann abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Nach der allgemeinen - nicht länderbegrenzten - Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und auch des Obergerichtes des Saarlandes folgt unter Beachtung der Menschenwürde (Art. 1 I GG) aus der verfassungskonformen Auslegung des § 53 VI 1 AuslG dann ein individueller Abschiebungsschutz, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht haben, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen.

BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 - , BVerwGE 99, 324, 328; BVerwG, Urteil vom 8.12.1998 - BVerwG 9 C 4.98 -, S. 6 des amtlichen Umdrucks; BVerwG, Beschluß vom 26.1.1999 - BVerwG 9 B 617.98 -, S. 2/3 des amtlichen Umdrucks; BVerwG,

Urteil vom 12.7.2001 - BVerwG, 1 C 5.01 -, S. 15
des amtl. Umdr.; OVG Saarlouis, Urteil vom
18.1.1999 - 3 R 83/98 - S. 7 des amtl. Umdrucks.

Dagegen kann eine Extremgefahr nach der Rechtsprechung des
Bundesverwaltungsgerichts nicht bereits unter § 53 IV AuslG in
Verbindung mit Art. 3 EMRK subsumiert werden.

BVerwG, Urteil vom 2.9.1997 - BVerwG 9 C 40.96 -,
BVerwGE 105, 187 - 188.

Eher noch strenger stellt der EGMR auf außergewöhnliche
Umstände wie das letzte Stadium einer tödlichen Krankheit wie
Aids ab.

EGMR, Urteil vom 6.2.2001 - Ns. 44599/98 -,
InfAuslR 2001, 364 - 366, zu Art. 3 EMRK.

Nach dem dargelegten strengen Maßstab der Rechtsprechung zu §
53 VI 1 AuslG muß sich die Extremgefahr auf den einzelnen,
sonst abzuschiebenden Ausländer beziehen und eine Intensität
erlangen, daß der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem
sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Zur Intensität der drohenden Rechtsgutverletzung,
zur Unmittelbarkeit der Gefahr und zum hohen
Wahrscheinlichkeitsgrad BVerwG, Beschluß vom
26.1.1999 - BVerwG 9 B 617.98 -, S. 3 des amtl.
Umdrucks.

Für die Extremgefahren des Hungers und der schweren Erkrankung
hat das Bundesverwaltungsgericht konkretere Abgrenzungen
entwickelt.

In einem zu Armenien ergangenen Urteil hat das
Bundesverwaltungsgericht den strengen Maßstab angelegt, daß
die katastrophale wirtschaftliche und soziale Situation mit
den typischerweise damit verbundenen Mangelerscheinungen wie
Unterernährung und unzureichender medizinischer Versorgung zur

Bejahung einer individuellen Extremgefahr nicht ausreicht, da nicht festgestellt werden konnte, daß die dortigen Kläger bei ihrer Rückkehr nach Armenien dem sicheren Tod oder schwersten Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Unversehrtheit ausgeliefert würden.

BVerwG, Urteil vom 8.12.1998 - BVerwG 9 C 4.98 -,
S. 8 und 10 des amtl. Umdrucks.

Ebensowenig reicht Lebensmittelknappheit in dem Zielland zur Bejahung einer individuellen Extremgefahr aus.

BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 -
, BVerwGE 99, 324 - 329, betreffend Afghanistan.

Nach einem problematischen Urteil des BVerwG soll auch eine Sterblichkeitsrate von 30 % der Kleinkinder in Angola nicht ohne Zusatzfeststellungen ausreichen.

BVerwG, Urteil vom 12.7.2001 - BVerwG 1 C 5.01 -,
S. 9 und 15 des amtl. Umdr.

Dagegen ist eine Abschiebungsschutz begründende individuelle Extremgefahr dann zu bejahen, wenn der Ausländer dem baldigen Hungertod ausgeliefert würde.

BVerwG, Beschluß vom 26.1.1999 - BVerwG 9 B
617.98 -, S. 4 des amtl. Umdrucks, betreffend
Afghanistan.

In diesem zuletzt zitierten Beschluß (S. 4) hat das Bundesverwaltungsgericht eine Extremgefahr wie folgt bejaht:

Sie besteht beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde.

Ausgehend davon kann der Senat nach der aktuellen Situation im Kongo für die hier allein in Betracht kommende Abschiebung in die Hauptstadt Kinshasa nach der dortigen Hungersituation eine individuelle Extremgefahr in dem Sinne, daß jeder dorthin abgeschobene Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, nicht bejahen. Klarzustellen ist von vornherein, daß dies nur für den Regelfall eines im wesentlichen gesunden Menschen gilt; auf den Fall einer schweren Erkrankung ist noch gesondert einzugehen.

Der Senat stimmt damit mit der speziell zum Kongo ergangenen Rechtsprechung zur Frage der Extremgefahr überein mit Ausnahme der Rechtsprechung des VG Aachen.

Verneinend zu einer Extremgefahr für die Rückkehr nach Kinshasa: VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 25.1.2000 - A 13 S 2451/97 -, S. 6 des aml. Umdrucks; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.10.1999 - A 13 S 2476/97 -; Hess. VGH, Urteil vom 17.6.1999 - 3 UE 404/95 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 21.2.2000 - 1 L 4903/98 -, S. 20 des aml. Umdrucks; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2000 - 1 L 3974/98 -, S. 17 des aml. Umdrucks; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.5.2000 - 23 K 6207/94.A -, a.A. VG Aachen, Urteil vom 1.8.2001 - 3 K 4508/97.A - S. 12 des aml. Umdrucks; eine Gefahrenlage nach § 53 IV AuslG hatte das VG Freiburg in seinem Urteil vom 24.3.1999 - A 1 K 13049/95 - zunächst bejaht, diese Rechtsprechung aber wieder mit Urteil vom 6.3.2000 - A 1 K 12615/96 - aufgegeben.

Die dem Senat vorliegende aktuelle Dokumentation spricht für die Richtigkeit der zum Kongo ergangenen Rechtsprechung, wonach eine individuelle Extremgefahr mit Ausnahme des VG Aachen verneint wird. Die Dokumente belegen zwar eine katastrophale wirtschaftliche und soziale Situation mit den Mangelerscheinungen der Unterernährung und unzureichender

medizinischer Versorgung sowie mit Lebensmittelknappheit. Sie belegen aber nicht, daß ein nach Kinshasa zurückkehrender Ausländer dem baldigen sicheren Hungertod ausgesetzt ist.

Zutreffend stellt das VG Aachen fest, daß im Kongo und hier in der Hauptstadt Kinshasa Lebensmittelknappheit besteht, denn die vorhandenen Lebensmittel können nur 55 Prozent des tatsächlichen Bedarfs der Bevölkerung abdecken.

VG Aachen, Urteil vom 1.8.2001 - 3 K 4508/97.A -,
S. 10 des amtl. Umdrucks.

Das VG Aachen stützt sich im wesentlichen auf die Lageberichte des Auswärtigen Amtes bis Mai 2001.

Nach dem auch vom VG Aachen herangezogenen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.3.2000 war die Versorgungslage in der Sechs-Millionen-Stadt Kinshasa bereits im Jahr 2000 sehr angespannt; ungeachtet erheblicher Anstrengungen konnten die vorhandenen Lebensmittel nur 55 % des tatsächlichen Bedarfs der Bevölkerung Kinshasas abdecken und als Folge wurden in der Hauptstadt, aber auch in den Provinzen zunehmend Unterernährung verzeichnet.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.2000 - 514-
516.80/3 COD -, S. 29

Für das Jahr 2001 kommt das Flüchtlingshilfswerk UNHCR zur Situation in Kinshasa und im Kongo zu der vergleichbaren Feststellung, daß die vorhandenen Nahrungsmittellieferungen nur 60 % des Bedarfs decken.

UNHCR, Gutachten vom 8.3.2001, Asylmagazin
4/2001, S. 27 - 28

Für das Jahr 2001 geht das Auswärtige Amt davon aus, daß die bereits im Jahr 2000 angespannte Versorgungslage in Kinshasa sich weiter verschlechtert hat, wobei es auch innerhalb der

Großfamilie nicht immer gelingt, Härten durch wechselseitige Unterstützung aufzufangen.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 -
508 (514)-516.80/3 COD -, S. 22

Durch eine urbane Mikroagrарwirtschaft wird versucht, die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern, etwa durch Anbau von Maniok in öffentlichen Gärten.

Allgemein zur urbanen Mikroagrарwirtschaft
Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5.5.2001 - 508
(514)-516.80/3 COD -, S. 22; zum Beispiel des
Maniokanbaus FAZ vom 17.2.2001, S. 3.

Der neueste Lagebericht vom 23.11.2001 ist zur Versorgungslage von Kinshasa konkreter gefaßt.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508-516.80.3
COD -, Asylis-Fakten/BAFL, Ausdruck S. 16/17.

Danach ist die Versorgung mit Lebensmitteln für die Bevölkerung in Kinshasa nach einer Untersuchung der Universität Kinshasa von September 2001 und einer gleichen Einschätzung der Welternährungsorganisation FAO von Ende September 2001 zwar schwierig, dank verschiedener Überlebensstrategien besteht jedoch keine akute Unterversorgung wie in anderen Hungergebieten Afrikas. Während in Nordkatanga im Osten des Kongo die akute Kinderunterernährung bei 25,8 % liegt, beträgt sie in den Armutsvierteln Kinshasas 2,6 %.

Mit Blick auf das Jahr 2002 muß gesehen werden, daß das Regime Joseph Kabila im Gegensatz zu dem Vorgängerregime von Laurent Kabila in stärkerem Maß für die internationale Wirtschaftsförderung des Kongo arbeitet, insbesondere das vorher geltende Devisenverbot bereits im Januar 2001 aufgehoben hat und bis Sommer 2001 auch die Auflagen der

Weltbank und des Internationalen Währungsfonds für Hilfen erfüllt hat.

vgl. zum ersteren NZZ vom 29.1.2001, S. 3; zum letzteren SZ vom 3.7.2001, S. 8.

Weiter wurde die Flußschiffahrt auf dem Kongo zwischen Kinshasa und den Agrarprovinzen wieder aufgenommen.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508-516.80.3
COD -, Asylis-Fakten/BAFL, Ausdruck S.3.

Aufgrund der Reformen von Joseph Kabila hat sich die Wirtschaft etwas erholt, davon profitiert nur die Hauptstadt Kinshasa, nicht die breite Bevölkerung.

FR vom 10.8.2001, S. 5; Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508-516.80.3 COD-, Asylis-Ausdruck S. 4.

Auch bei vorsichtiger Einschätzung dieser Anstrengungen einschließlich der Verbesserung der Versorgungswege ist jedenfalls mit einer weiteren Verschlechterung der Ernährungslage in Kinshasa gegenwärtig nicht zu rechnen. Es kommt also auf die Folgen der gegenwärtigen Nahrungsmittelknappheit an. Nach der sachkundigen Einschätzung des Flüchtlingshilfswerks UNHCR leiden insgesamt etwa 2 Millionen Kongolesen in lebensbedrohlicher Weise unter dieser Lebensmittelknappheit.

UNHCR, Gutachten vom 8.3.2001, Asylmagazin 4/2001, S. 27/28; zu wesentlich stärkerer Hungerbedrohung in Äthiopien - 8 Millionen Menschen bei 60 Millionen Einwohnern - vgl. Fischer Weltalmanach 2001, Stichwort Äthiopien.

Bezogen auf eine gesamte Bevölkerung der Demokratischen Republik Kongo von rund 50 Millionen

Institut für Afrika-Kunde vom 6.4.2001, S. 1

bedeutet dies, daß rund 4 % der Bevölkerung des Kongo der Gefahr des Verhungerns ausgesetzt sind. Gesehen werden muß aber nach den doch konkreteren Zahlen in dem neuen Lagebericht des Auswärtigen Amtes, daß im Kongo ein starkes Gefälle zwischen dem (günstigeren) Kinshasa und dem (ungünstigeren) Ost-Kongo besteht, insbesondere die akute Kinderunterernährung in Nord-Katanga (Ost-Kongo) bei 25,8 % liegt, selbst in den Armenvierteln Kinshasas aber nur bei 2,6 %.

Lagebericht des AA vom 23.11.2001 - 508-516.80.3
COD - Asylis-Fakten/BAFL, Ausdruck S. 16/17.

Auch der vom Kläger eingereichte Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 17.8.2001 läßt das humanitäre Desaster mit Schwerpunkt im Osten des Landes erkennen.

Es liegt auf der Hand, daß dies ein humanitär untragbarer Zustand ist. Ebenso deutlich ist aber, daß die hier entscheidungserheblichen Voraussetzungen der strengen Rechtsprechung für eine individuelle Extremgefahr nicht erfüllt sind.

Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht zwar eine katastrophale wirtschaftliche und soziale Situation mit Unterernährung, es kann aber nicht festgestellt werden, daß der einzelne zurückkehrende Asylbewerber in Kinshasa mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde.

Zu letzterer Voraussetzung BVerwG, Beschluß vom
26.1.1999 - BVerwG 9 B 617.98 -, S. 4 des aml.
Umdrucks

Auch wenn man insoweit abweichend von dem problematischen Angola-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.7.2001 - BVerwG 1 C 5.01 - eine Sterblichkeitsquote von 30 % ohne

Zusatzfeststellungen eindeutig zur Bejahung der Extremgefahr ausreichen läßt, was überzeugender ist, führt dies hier nicht weiter, da die statistisch erfaßte Hungerquote in Kinshasa wesentlich niedriger ist.

Das Flüchtlingshilfswerk UNHCR zieht aus der bestehenden Lebensmittelknappheit auch selbst nicht die Konsequenz, daß die Rückkehrer aus dem Ausland dem baldigen sicheren Hungertod ausgesetzt sind. Vielmehr haben sie reelle Überlebenschancen in den beiden Sachverhaltsgestaltungen der Unterstützung durch den Familienverband und in Lagern für intern Vertriebene, wobei eine Lagerunterbringung wegen der Übergriffe für alleinstehende Frauen unzumutbar ist.

UNHCR, Gutachten vom 8.3.2001, Asylmagazin
4/2001, S. 27/28.

Besonders für alleinstehende Mütter mit kleinen Kindern sieht amnesty international die Chancen der Überlebessicherung ohne Rückhalt des Familienverbandes als gering an.

amnesty international, Gutachten vom 12.2.2001 -
AFR 62-00.080 -, S. 4; vergleichbar EU-
Diskussionspapier vom 13.9.2001 - SN 3724/01 -,
S. 20.

Zu dieser besonderen Risikogruppe gehört der Kläger auch dann nicht, wenn man ungeachtet der selbständigen Asylverfahren (das Zulassungsverfahren der Ehefrau ist unter der Geschäftsnummer 3 Q 20/01 bei dem Senat anhängig) zu seinen Gunsten die gesamte Familie des Klägers mit zwei Kindern in die Betrachtung einbezieht.

Die Einschätzung des VG Aachen, daß Rückkehrer nach Kinshasa generell dort in kurzer Zeit infolge fehlender Ernährung den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden erleiden

VG Aachen, Urteil vom 1.8.2001 - 3 K 4508/97.A -,
S. 12 des amtl. Umdrucks

ist also nach dem vorliegenden Dokumentationsmaterial gemessen an der örtlichen Versorgungslage in Kinshasa und den wirtschaftlichen Anstrengungen des Regimes von Joseph Kabila nicht überzeugend. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß aus dem dem Senat bekannten Dokumentationsmaterial kein einziger Referenzfall ersichtlich ist, in dem ein zurückgekehrter Asylbewerber in Kinshasa wirklich alsbald verhungert wäre. Selbst ein einzelner Referenzfall würde aber nicht zur Bejahung der Rechtsprechungsvoraussetzungen führen, daß jeder zurückgekehrte Asylbewerber in Kinshasa dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert würde.

Eine andere Betrachtung gilt weitgehend für Asylbewerber, die bereits in Deutschland an schweren Erkrankungen leiden. In der Rechtsprechung ist anerkannt worden, daß bei bereits in Deutschland bestehenden schweren Erkrankungen wie Aids im Fall notwendiger antiretroviraler Behandlung sowie im Fall von Krebs bei notwendiger Strahlenbehandlung oder Chemotherapie eine Extremgefahr im Sinne eines baldigen Todes zu bejahen ist.

VG Koblenz, Urteil vom 21.10.1999 - 7 K
1076/99.KO - für Aids sowie VG Oldenburg, Urteil
vom 2.6.1999 - 7 A 344/96 - für Krebs.

Auch das Auswärtige Amt referiert, daß das Gesundheitswesen im Kongo in katastrophalem Zustand ist und insbesondere eine Dauerbehandlung von Aids und Krebs im Kongo ausscheiden.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.11.2001
- 508-516.80.3 COD -, Asylis-Fakten/BAFL,
Ausdruck S. 17/18.

Das Institut für Afrika-Kunde zieht aus der gegenwärtigen Lage die Konsequenz, daß Aids in Kinshasa einem Todesurteil gleichkommt.

Institut für Afrika-Kunde vom 6.4.2001, S. 2.

Nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes sind andere Krankheiten wie Diabetes Mellitus, Malaria, Asthma und Bronchialerkrankungen im Kongo behandelbar.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.11.2001 -
508-516.80.3 COD -, Asylis-Fakten/BAFL, Ausdruck
S. 17.

Die Tuberkulosebehandlung erfolgt landesweit durch ein Tuberkuloseprogramm mit Unterstützung der EU und der WHO und ist deshalb für weite Teile der Bevölkerung bezahlbar.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.11.2001 -
508-516.80.3 COD -, Asylis-Fakten/BAFL, Ausdruck
S. 17.

Auch nach Einschätzung des Missionsärztlichen Instituts Würzburg ist eine medizinische Grundversorgung in größeren städtischen Zentren und durch Nichtregierungsorganisationen möglich.

Gutachten des Missionsärztlichen Instituts
Würzburg vom 6.11.2000 - M 21/K 98.53 432 -, S. 1
und 2.

Amnesty international geht von einem stark reduzierten Gesundheitsversorgungssystem und von dem hohen Risiko von Tropenkrankheiten aus.

amnesty international, Gutachten vom 12.2.2001,
AFR 62-00.080-, S. 4.

Insofern muß aber auch gesehen werden, daß bei der Rückkehr Impfungen unter anderem gegen Gelbfieber erfolgen.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom
26.10.2000

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Dokumentationsmaterial, daß wegen der katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Situation im Kongo eine unzureichende medizinische Versorgung besteht. Eine solche unzureichende medizinische Versorgung genügt aber nach der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht für die Feststellung, daß die rückkehrenden Asylbewerber dem sicheren Tod oder der schwersten Beeinträchtigung ihrer körperlichen Unversehrtheit ausgeliefert würden.

BVerwG, Urteil vom 8.12.1998 - BVerwG 9 C 4.98 -,
S. 8 und 10 des amtl. Umdrucks.

Das auch für gesunde rückkehrende Asylbewerber verbleibende Risiko, sich trotz Impfung eine Tropenkrankheit zuzuziehen, genügt nicht für die Feststellung des baldigen sicheren Todes oder schwerster Verletzungen.

Auch bei einer Gesamtwürdigung der Risiken verkennt der Senat nicht, daß die Umstellung von deutschen Lebensverhältnissen auf Lebensverhältnisse in Kinshasa für die rückkehrenden Asylbewerber eine persönliche Härte enthält und voller Risiken ist. Kinshasa gehört zwar nicht zu dem Gebiet der Kampfhandlungen des Bürgerkriegs, die wesentlich weiter im Osten des Kongo stattfinden. Risiken unzureichender Ernährung und neu erworbener Infektionen bestehen. Bei einer Gesamtwürdigung kann aber eine Extremgefahr nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im dem Sinn, daß der rückkehrende Asylbewerber sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, für die Hauptstadt Kinshasa eindeutig nicht bejaht werden. Abschiebungen erfolgen derzeit nur auf dem Luftweg nach Kinshasa.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2001 -
508 (514)-516.80/3 COD -, S. 24.

Nach allem kann nicht festgestellt werden, daß für die in den Kongo nach Kinshasa zurückkehrenden Asylbewerber generell eine

Extremgefahr und damit ein allgemeiner Abschiebungsschutz nach § 53 VI I AuslG zu bejahen ist.

Konkret wird die Rückkehrsituation des Klägers und gegebenenfalls seiner Familie dadurch gemildert, daß seine Ausbildung als Mechaniker für die Überlebensemöglichkeit nützlich sein kann, auch wenn derzeit keine Kontakte zu der Familie im Kongo bestehen.

Nach allem bedeutet eine Rückkehr in den Kongo nach Kinshasa eine harte Umstellung, aber keine Extremgefahr im Sinne der strengen Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 VI 1 AuslG.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung bleibt die Berufung des Klägers insgesamt erfolglos.

Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung über die außergerichtlichen Kosten ergibt sich aus § 154 II VwGO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 132 II VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis (Postfach 20 06, 66720 Saarlouis), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen.